

ROBERT FREITAG

Der Einfluß des Europäischen
Gemeinschaftsrechts
auf das internationale
Produkthaftungsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

83

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

83

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Robert Freitag

Der Einfluß des Europäischen
Gemeinschaftsrechts auf das
internationale Produkthaftungsrecht

Mohr Siebeck

Robert Freitag: geboren 1968; 1988–94 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen, Bordeaux und Bayreuth; 1991–92 Maître en droit, Université Bordeaux Montesquieu; 1996 zweites jurist. Staatsexamen; 1996–99 Wiss. Assistent an der Universität Bayreuth; seit 1999 Wiss. Assistent an der Universität Bielefeld; 2000 Promotion.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Freitag, Robert:

Der Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das internationale
Produkthaftungsrecht / Robert Freitag. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2000

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 83)

ISBN 3-16-147452-X

978-3-16-158407-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2000 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat im Wintersemester 1999/2000 als Dissertation der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegen. Für die Publikation wurden Literatur und Rechtsprechung aus den ersten Monaten des Jahres 2000 nach Möglichkeit berücksichtigt.

Zu ganz besonderem Dank bin ich meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ulrich Spellenberg, verpflichtet. Er hat meine Begeisterung für das Internationale und französische Privatrecht sowie das wissenschaftliche Arbeiten geweckt und mir während der schönen Assistentenzeit an seinem Lehrstuhl die Promotion ermöglicht. Dabei gewährte er mir stets den nötigen Forschungsfreiraum, stand andererseits jedoch jederzeit für hilfreiche Anregungen und fruchtbare Diskussionen zur Verfügung. Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Rudolf Streinz, dessen Betreuung der europarechtlichen Ausführungen weit über die Tätigkeit eines bloßen Zweitgutachters hinausging. Zu Dank verpflichtet bin ich zudem Herrn Dr. Stefan Leible, auf den die Themenstellung dieser Arbeit zurückgeht und mit dem ich zahlreiche interessante Gespräche führen konnte. Nicht zuletzt gilt mein besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Bielefeld. Durch die persönlich wie wissenschaftlich sehr anregende Zeit an seinem Lehrstuhl hat er mir Gelegenheit gegeben, diese Bayreuther Dissertation in Ruhe fertigzustellen.

Schließlich möchte ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ganz herzlich für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe danken.

Bielefeld, im August 2000

Robert Freitag

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1
Kapitel 1. Das Sachrecht der Produkthaftung in Deutschland und Frankreich	9
Einführung	9
§ 1. Die deliktische Produkthaftung in Deutschland	12
§ 2. Die chaîne de contrats im französischen Zivilrecht.....	23
§ 3. Grenzen der europäischen Sachrechtsvereinheitlichung durch die Produkthaftungsrichtlinie	53
Kapitel 2. Das Internationale Produkthaftungsrecht in Deutschland und Frankreich	92
§ 4. Das Internationale Produkthaftungsrecht in Deutschland.....	93
§ 5. Die responsabilité du fait des produits im droit international privé.	151
§ 6. Das Internationale Produkthaftungsrecht in den Staatsverträgen.....	168
§ 7. Auswirkungen der Richtlinie auf die internationalprivat- rechtliche Fragestellung	201
Kapitel 3. Der Einfluß des primären Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht	218
§ 8. Grundlagen der Artt. 28 und 12 EGV in ihren Bezügen zum Produkthaftungsrecht	221
§ 9. Das IPR in der Rechtsprechung des EuGH	263
§ 10. Art. 28 EGV als Kollisionsnorm des Internationalen Pro- dukthaftungsrechts	290
§ 11. Primärrechtliche Anforderungen an das Internationale Pro- dukthaftungsrecht	339
Schlußbetrachtung.....	427
Literaturverzeichnis	439
Sachregister	466

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1
I. Einführung in die Problemstellung.....	1
1. Prolegomena.....	1
2. Spezifika des deutsch-französischen Handels.....	3
3. Einwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Gemeinschaftsrechts.....	5
II. „Produkthaftung“ und „responsabilité du fait des produits“.....	6
1. Produkthaftung in Deutschland.....	6
2. La responsabilité du fait des produits.....	8
III. Gang der Darstellung.....	8
Kapitel 1. Das Sachrecht der Produkthaftung in Deutschland und Frankreich	9
Einführung	9
§ 1. Die deliktische Produkthaftung in Deutschland	12
I. Fundierung der Produkthaftung im System des Haftungsrechts.....	12
II. Einzelheiten der Haftung.....	14
1. Anspruchsberechtigte.....	14
2. Anspruchsgegner.....	15
a) Herstellerhaftung.....	15
aa) Konstruktionsfehler.....	15
bb) Fabrikationsfehler.....	16
cc) Instruktionsfehler.....	17
dd) Produktbeobachtungspflichten.....	17
b) Haftung des Assembler.....	18
c) Vertriebshändlerhaftung.....	18
3. Umfang der Haftung und ersatzfähige Schäden.....	20
4. Verjährung.....	21
5. Zulässigkeit von Haftungsfreizeichnungen.....	22
§ 2. Die chaîne de contrats im französischen Zivilrecht	23
I. Ursachen der vertraglichen Produkthaftung in Frankreich.....	24
1. Die Gewährleistung als „accessoire“ der Kaufsache.....	26
2. Die Maßgeblichkeit des ersten Kaufvertrages.....	28
3. Das Prinzip des non-cumul vertraglicher und deliktischer Ansprüche.....	30
II. Rechtsfolgen: Übergang der Käuferrechte auf den Letzterwerber.....	32
1. Parteien des Produkthaftungsprozesses.....	32
2. Haftung für vices cachés und für non-conformité der Sache.....	32
a) Sachmängelhaftung des Verkäufers.....	33

aa) Haftung für vice caché	33
bb) Non-conformité	35
cc) Anfechtung wegen Irrtums über Eigenschaften der Kaufsache	38
b) Obligation de sécurité	39
3. Umfang des Schadensersatzes	42
4. Haftungsfreizeichnungen	43
5. Verjährung	46
III. Deliktische Produkthaftung in Frankreich	46
1. Grundlage der deliktischen Haftung	47
a) Verschuldenshaftung gem. Art. 1382 C.c.	47
b) Gardien-Haftung gem. Art. 1384 Abs. 1 C.c.	49
2. Rechtsfolgen der Haftung	51
3. Verjährung, Haftungsausschluss	52

§ 3. Grenzen der europäischen Sachrechtsvereinheitlichung durch die Produkthaftungsrichtlinie

I. Historische und juristische Grundzüge der Produkthaftungsrichtlinie	54
1. Stellung der Richtlinie im Kontext sekundärrechtlicher Privatrechts- angleichung	55
2. Entstehungsgeschichte der Produkthaftungsrichtlinie	57
3. Rechtsgrundlage	58
4. Grundzüge des sekundärrechtlichen Produkthaftungsrechts	61
II. Grenzen und Mängel der Sachrechtsvereinheitlichung	63
1. Umsetzung in nationales Recht	63
a) Verzögerungen bei der Einführung harmonisierten Richtlinienrechts	65
b) Eingliederung der europäischen Produkthaftung in das deutsche und französische Haftungssystem	67
c) Unterschiedliches Verständnis der Richtlinienbegriffe und diver- gierende Umsetzungen	68
aa) Selbstbeteiligung des Geschädigten an der Schadenstragung	68
bb) Haftung von Personen in der Vertriebskette	69
2. Fortgeltung weitergehender nationaler Haftungstatbestände	70
3. Explizite Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten	72
a) Entwicklungsrisiken	73
b) Haftungshöchstgrenzen	74
c) Geltung der Richtlinie für Agrarprodukte	74
4. Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Richtlinie und implizite Abgrenzungsmerkmale	76
a) Beschränkung auf den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen	76
b) Immaterielle Schäden	77
c) Weiterfresserschäden	78
d) Verwendungsmöglichkeit des Produktes	78
e) Fehlen einheitlicher Haftungsfolgenbestimmungen	78
f) Ausschluß- und Verjährungsfristen	79
5. Gemeinschaftsrechtliche Schranken mitgliedstaatlicher Richtlinienumsetzung	80
a) Sekundärrechtliche Umsetzungsschranken	80
aa) Grundlage: zweistufiges Umsetzungsverfahren und unmittel- bare Wirkung von Richtlinienbestimmungen	81
bb) Keine horizontale Drittwirkung zivilrechtlicher Richtlinien	82

(1) „Perfekte“ Regelungen in der Produkthaftungsrichtlinie und Zwang zur wortlautgetreuen Richtlinienumsetzung?.....	82
(2) Fehlende horizontale Drittwirkung der Produkthaftungsrichtlinie ..	85
cc) Versagen der richtlinienkonformen Auslegung	87
b) Auswirkungen der Mindestharmonisierung auf die primärrecht- lichen Schranken mitgliedstaatlicher Richtlinienabweichungen.....	88

Kapitel 2. Das Internationale Produkthaftungsrecht in Deutschland und Frankreich

92

§ 4. Das Internationale Produkthaftungsrecht in Deutschland

93

I. Einleitung.....	93
II. Deliktische Qualifikation der Produkthaftung	95
III. Anknüpfungsprobleme im Rahmen des Art. 40 Abs. 1 EGBGB	97
1. Grundlagen: Eingeschränkte Ubiquität	98
2. Handlungs- und Erfolgsort im Internationalen Produkthaftungsrecht	99
a) Tatsächliche Ubiquität der Handlungsorte.....	100
b) Reduktion des Art. 40 Abs. 1 EGBGB auf den Markt- als Handlungsort ..	101
aa) Keine Ausdehnung des Bestimmungsrechts auf die unterschiedlichen Handlungsorte	103
bb) Anwendung der Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB?	103
cc) Reduktion der Handlungsorte auf den Marktort.....	104
(1) Steuerungsfunktion des (Internationalen) Produkthaftungsrechts ..	105
(2) Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts und Rechtssicherheit ..	107
(3) Wettbewerbsgleichheit.....	109
(4) Konsequenzen für das Internationale Produkthaftungsrecht	109
IV. Keine Sonderanknüpfung an den Marktort	110
1. Problemstellung unter Geltung des alten Rechts	110
2. Stellungnahme im Rahmen des neuen Internationalen Deliktsrechts	111
a) Gesetzliche Ausgangslage.....	111
aa) Bewußte Entscheidung des Gesetzgebers für die Ubiquität von Handlungs- und Erfolgsort.....	111
bb) Keine Sperrwirkung für die Entwicklung von Sonderanknüpfungsregeln im Rahmen des Art. 41 EGBGB	112
b) Geschädigteninteressen	114
aa) Schadenskompensation und Günstigkeitsprinzip	114
bb) Anwendung eines bekannten Rechts	114
c) Differenzierender Lösungsansatz: Eingeschränkte Sonderanknüpfung ..	115
aa) Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts als Begrenzung des Geltungsbereichs der Erfolgsortanknüpfung	115
bb) Einordnung der vorgeschlagenen Anknüpfungsregel in das System der Artt. 40 ff. EGBGB	117
3. Eingeschränkte Sonderanknüpfung und Bestimmungsrecht.....	117
a) Rechtsnatur des Bestimmungsrechts.....	118
aa) Nachteile einer prozessualen Qualifikation	118
bb) Gestaltungsrecht mit prozessualer Ausübungsschranke	121
(1) Jedenfalls kein Anspruch	122
(2) <i>Ius variandi</i>	122
(3) Abgrenzung zum Rechtswahlvertrag	126
b) Ausübungsvoraussetzungen	127

aa) Anknüpfung.....	127
bb) Ermittlung des maßgeblichen Zeitpunktes.....	128
c) Rechtsfolgen der Ausübung des Bestimmungsrechts	129
aa) Allgemeines.....	129
bb) Materiell-rechtliche Konsequenzen.....	130
V. Anknüpfung an an eine wesentliche engere Verbindung gem. Artt. 40	
Abs. 2, 41 EGBGB.....	131
1. Art. 40 Abs. 2 EGBGB	131
a) Gewöhnlicher Aufenthalt und Beteiligung von Niederlassungen.....	132
aa) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes	132
bb) Probleme der „Beteiligung“.....	133
b) Konsequenzen im Produkthaftungsrecht: Stärkung der	
Marktortanknüpfung	135
2. Wesentlich engere Verbindung mit dem gemeinsamen Heimatrecht	
der Parteien?	135
a) Rechtsanwendungsverordnung von 1942.....	136
b) Aufhebung der Verordnung	137
3. Vertragsakzessorische Anknüpfung, Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB	139
VI. Rechtswahl und Art. 42 EGBGB.....	140
1. Grundlagen.....	140
a) Rechtfertigung der Parteiautonomie.....	140
b) Beschränkung auf nachträgliche Rechtswahlvereinbarungen	141
2. Inhaltliche Anforderungen an die Rechtswahl.....	143
VII. Ausschluß des Renvoi	145
VIII. Der ordre public im Internationalen Produkthaftungsrecht.....	148
1. Aufhebung der Inländerschutzklausel des Art. 38 EGBGB a.F.	148
2. Der spezielle ordre public des Art. 40 Abs. 3 EGBGB	149
IX. Anwendungsbereich des Haftungsstatuts.....	150

§ 5. Die responsabilité du fait des produits im droit

international privé

I. Die kollisionsrechtliche Behandlung der chaîne de contrats	152
1. Die Chaîne de contrats in der Judikatur zum droit international privé.....	152
a) Vertragsrechtliche Qualifikation in der Rechtsprechung.....	152
b) Anknüpfung an der ersten Vertrag in der Kette	153
2. Kritik.....	155
a) Problemaufriß.....	155
b) Qualifikationsdifferenzen und Mißachtung des ausländischen	
Rechts.....	156
aa) Exkurs: Qualifikationsdifferenzen im Verhältnis zu Drittstaaten.....	157
bb) Mißachtung der ausländischen lex causae	159
(1) Qualifikation	160
(2) Existenz der Vertragskette nach dem Forderungsstatut	160
3. Lösungsalternativen	161
a) Qualifikation nach der lex rei sitae	161
b) Qualifikation nach der lex causae	163
c) Qualifikation am Maßstab eigenständiger Interessenwertungen des	
droit de conflits.....	163
aa) Grundlagen.....	163
bb) Kritik	165

d) Aufgabe der vertraglichen Konzeption im Kollisionsrecht: Die österreichische Rechtsprechung.....	165
II. Geltung der lex loci delicti für außervertragliche Ansprüche	166
§ 6. Das Internationale Produkthaftungsrecht in den Staatsverträgen	168
I. Der Vorrang internationaler Konventionen	169
1. Deutschland.....	170
2. Frankreich	170
II. Die Haager Konvention über das auf die Produkthaftung anwendbare Recht vom 2. Oktober 1973	171
1. Der Anwendungsbereich des Abkommens	172
a) Allgemeines	172
b) Die Problematik des Art. 1 Abs. 2 der Konvention	173
aa) Hintergrund der Regelung.....	174
bb) Kein Ausschluß der den Vertragsketten zugrundeliegenden Sachverhaltsgestaltungen vom Anwendungsbereich der Konvention.....	176
(1) Die bisherige Position der Cour de Cassation.....	177
(2) Autonome Interpretation der Konvention	178
2. Anknüpfungsgrundsätze und Geltungsbereich des Haftungsstatuts.....	180
a) Die Anknüpfungsleiter der Artt. 4-7 der Konvention.....	180
b) Reichweite des Produkthaftungsstatuts	181
III. Das UN-Kaufrechtsabkommen vom 11. April 1980 und das Europäische Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19. Juni 1980.....	181
1. Die räumlichen und persönlichen Anwendungsbereiche der Abkommen	182
a) CISG.....	182
b) EVÜ.....	183
2. Der Vorrang des CISG vor dem EVÜ.....	184
a) Problemstellung.....	184
b) Vorrang des CISG	185
3. Produkthaftung aufgrund der Produkthaftungsrichtlinie und Art. 90 CISG....	186
IV. Produkthaftung im CISG.....	187
1. Vertragliche Produkthaftung	187
a) Problemstellung.....	188
b) Produkthaftung in der Haager Konvention über das auf internationale Kaufverträge anwendbare Recht vom 16.6.1955.....	189
aa) Allgemeines.....	189
bb) Produkthaftung.....	190
c) CISG	192
2. Deliktische Produkthaftung.....	193
V. Einheitliche Auslegung des EVÜ	194
1. Pflicht zur einheitlichen Auslegung des EVÜ.....	195
2. Auslegungsmaßstäbe und der Einfluß des EuGVÜ	196
3. Zulässigkeit der analogen Anwendung des EVÜ.....	199
§ 7. Auswirkungen der Richtlinie auf die international-privatrechtliche Fragestellung	201
I. Anwendung der lex fori?	201
1. Begründungsansätze	201

2. Unvereinbarkeit des Heimwärtsstrebens mit den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts	202
a) Internationales Zuständigkeitsrecht kein Ersatz-Kollisionsrecht	203
b) Keine Beförderung des Verbraucherschutzes	205
II. Unmittelbare Anwendung der Richtlinienbestimmungen als Sachrecht.....	206
1. Überflüssigkeit des Internationalen Produkthaftungsrechts durch Sachrechtsangleichung?	206
2. Verstoß gegen Kollisions- und Gemeinschaftsrecht	207
a) Mißachtung der Sachrechtsunterschiede.....	207
b) Keine unmittelbare horizontale „Drittwirkung“ privatrechtsangleichender Richtlinien	207
III. Keine versteckten Kollisionsnormen in der Richtlinie	208
IV. Produktverantwortung: Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung?.....	210
1. Problemstellung im materiellen Produkthaftungsrecht	211
2. Keine Sonderanknüpfung der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung	214
a) Zweispurigkeit von Gefährdungs- und Verschuldenshaftung?.....	214
b) Ablehnung spezieller Anknüpfungen	215
c) Keine Verallgemeinerung der (vermeintlichen) Haftungsgrundsätze des ProdHaftG auf die allgemeine deliktische Herstellerverantwortlichkeit ..	216
d) Ausschluß einer Sonderanknüpfung durch die Neuregelung des Internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse ..	217

Kapitel 3. Der Einfluß des primären Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht..... 218

Einführung..... 218

§ 8. Grundlagen der Artt. 28 und 12 EGV in ihren Bezügen zum Produkthaftungsrecht 221

I. Der Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit	221
1. Anwendung des Art. 28 EGV auf fehlerhafte Produkte	222
a) Der Begriff der Ware.....	222
b) Geltung der Warenverkehrsfreiheit für schadhafte Produkte	222
2. Umfang und Grenzen der Warenverkehrsfreiheit: Von Dassonville über Cassis zu Keck.....	225
a) Der Schutzbereich des Art. 28 EGV nach der Dassonville-Formel	225
b) Die Rechtfertigung nationaler Maßnahmen gem. Art. 30 EGV	226
c) Die immanenten Schranken des Art. 28 EGV nach der Cassis-Formel	227
d) Einschränkung durch das Urteil in der Sache Keck	228
3. Folgerungen für die zivilrechtliche Produkthaftung	230
a) Die zunehmende Bedeutung des Zivilrechts für den Binnenmarkt	231
b) Fehlende Neutralität des Privatrechts gegenüber den Grundfreiheiten	232
aa) Das Zivilrecht in der Judikatur des EuGH (Überblick)	233
bb) Die Warenverkehrsfreiheit als Meßlatte für das Zivilrecht	236
(1) Funktionelle Vergleichbarkeit von Privatrecht und öffentlichem Recht	236
(2) (Internationales) Produkthaftungsrecht: keine Verkaufsmodalität.....	238

c) Insbesondere: Beschränkungen durch nationales Privatrecht nicht „zu ungewiß und zu mittelbar“	240
II. Das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV	242
1. Zum Tatbestand des Art. 12 EGV	243
a) Anwendungsbereich	243
b) Subsidiarität des Art. 12 gegenüber den Grundfreiheiten	244
2. Rechtfertigung von Diskriminierungen	245
a) Möglichkeit der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen	245
aa) Ambivalenz des Wortlautes und anderslautende Judikate	246
bb) Strukturunterschiede zwischen nationalem und europäischem Gleichheitssatz	247
b) Maßstäbe einer Rechtfertigung	248
III. Anwendungsvorrang und unmittelbare Geltung des Art. 28 EGV	249
1. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor den mitgliedstaatlichen Rechts- ordnungen	249
a) Vorrang des EG-Vertrages vor dem autonomen staatlichen Recht	249
b) Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor „späteren“ völkerrechtli- chen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten	251
2. Anwendungs- statt Geltungsvorrang	252
3. Die unmittelbare Geltung der Warenverkehrsfreiheit	252
IV. Drittwirkungsproblematik vs. mitgliedstaatliche Garantenstellung	254
1. Die fehlende unmittelbare Drittwirkung des Art. 28 EGV	255
a) Grundsätze unmittelbarer Drittwirkung der Grundfreiheiten	255
b) Stellungnahme im Anwendungsbereich des Art. 28 EGV	256
2. Mittelbare horizontale Drittwirkung: Unterschiede zwischen Primär- und Sekundärrecht	259
3. Mittelbare Drittwirkung durch Staatshaftungsansprüche gegen die Mitgliedstaaten	261
§ 9. Das IPR in der Rechtsprechung des EuGH	263
I. Einflüsse des Vorlageverfahrens auf die Aussagekraft der Judikatur	263
1. Bedeutung des Vorlageverfahrens für die Rechtsvereinheitlichung in der Gemeinschaft	264
2. Relevanz der Vorlagefragen für die Entscheidungen des Gerichtshofes	265
II. Die Rechtsprechung des EuGH zum IPR	267
1. Internationales Gesellschaftsrecht in Europa: Daily Mail und Centros	267
a) Grundlagen	268
aa) Kollisionsrechtliche Behandlung der Sitzverlegung	268
bb) Gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit	271
b) Art. 48 EGV in der Judikatur des Gerichtshofes	272
aa) Daily Mail	272
bb) Das Urteil Centros	274
c) Begrenzte Bedeutung für das Kollisionsrecht im Allgemeinen	275
2. Kollisionsrechtlicher ordre public und Warenverkehrsfreiheit	277
3. Die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Boukhalfa	279
4. Deutsches IPR als Beihilfe gem. Art. 87 EGV	282
5. Diskriminierung von Mehrstaatlern durch den Grundsatz der engsten Beziehung	284
III. Exkurs: Entsenderichtlinie, ArbEntG und Dienstleistungsfreiheit	285

1. Tatsächliche und juristische Hintergründe von ArbEntG und Entsenderichtlinie	286
2. Regelungsgehalt des ArbEntG und der Entsenderichtlinie	287
3. Gemeinschaftsrechtliche Implikationen	287
§ 10. Art. 28 EGV als Kollisionsnorm des Internationalen Produkthaftungsrechts	290
I. Die Anerkennung ausländischer „Rechtsprodukte“	292
1. Die gegenseitige Anerkennung von Dienstleistungen	292
2. Die Lehre von den Rechtsprodukten im zwischenstaatlichen Verkehr	295
a) Die freie Zirkulation von Rechtsprodukten im Binnenmarkt	296
b) Kritik	298
aa) Sachrechtliche Defizite	298
bb) Nachfragerfreiheit als Grenze einer kollisionsrechtlichen Lösung	299
II. Das Herkunftslandprinzip als Ausfluß der Grundfreiheiten	300
1. Die Konzeption des Herkunftslandprinzips	300
2. Die Ursprünge des Herkunftslandprinzips im Wettbewerbsrecht	302
3. Kollisionsrechtliche Analyse der Rechtsprechung	307
a) Vorgehen des Gerichtshofes	307
b) Kollisionsrechtliche Bewertung	309
aa) Definition des Kollisionsrechts	310
bb) Abgrenzungsfragen	313
(1) Sachnormen mit ausländischem Tatbestandsmerkmal	313
(2) Selbstgerechte Sachnormen	313
cc) Die Entscheidung im Wettbewerbsrecht	315
(1) Indizwirkung der Vorgehensweise des EuGH	315
(2) Die „Berücksichtigung“ fremden Rechts	316
(3) Zweistufiges Rechtsanwendungsverfahren im Wettbewerbsrecht	319
4. Gemeinschaftsrechtliche Defizite des Herkunftslandprinzips	320
a) Die Warenverkehrsfreiheit als Freiheit des Abnehmers	320
b) Wettbewerbsverzerrungen durch Herkunftslandprinzip	324
aa) Wettbewerbsverzerrende Sachverhaltsgestaltungen	324
bb) Primärrechtliche Zielkonflikte	325
(1) Wertungswiderspruch zum Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV	326
(2) Herkunftslandprinzip als Maßnahme gleicher Wirkung	326
cc) Keine Rettung durch die mitgliedstaatlichen Kollisionsrechte	328
c) Übertragung der öffentlichrechtlichen Anerkennung auf das Kollisionsrecht?	329
aa) Fehlende Vergleichbarkeit öffentlich-rechtlicher Vermarktungshemmnisse mit zivilrechtliche Haftungsfragen	329
bb) Gegenseitigen Anerkennung und Internationales Privatrecht	330
d) Rechtsexport	333
e) Hinfälligkeit des sekundärrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	335
aa) Vorrang des Primärrechts	335
bb) Sekundärrechts und primärrechtliche Herkunftslandprinzip	337

§ 11. Primärrechtliche Anforderungen an das Internationale

Produkthaftungsrecht	339
I. Grundlegung: Die Konzeption der klassischen Kollisionsnorm	340
1. Gerechtigkeitsideale des klassischen Kollisionsrechts	340
a) Grundsatz der engsten Beziehung	341
b) Allseitigkeit	344
aa) Allseitigkeit als Ausprägung internationalprivatrechtlicher Toleranz	345
bb) Rechtssicherheit	347
cc) Völkerrechtliche Vorgaben	348
dd) Realisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes bei interna-	
tionalen Sachverhalten	349
c) Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung	350
2. Vereinbarkeit des klassischen Kollisionsrechts mit den Zielen des	
Gemeinschaftsrechts	352
a) Allgemeines	352
b) Die Rechtssicherheit im Besonderen	353
II. Anwendung fremden Rechts als Handelsbeschränkung	356
1. Allgemeines	356
2. Gemeinschaftsrechtliche Dimension	357
3. Kritik	358
a) Kollisionsrecht als Konsequenz fehlender Sachrechtsangleichung	359
b) Internationalen Zuständigkeitsrechts kein Ersatz-Kollisionsrecht	359
c) Gebot der Gleichbehandlung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ...	361
III. Parteiautonomie und Gemeinschaftsrecht	362
1. Grundlagen: Die Rolle der Parteiautonomie im Kollisionsrecht	363
a) Parteiautonomie als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit	365
b) Internationalprivatrechtliche Rechtfertigung	366
2. Gemeinschaftsrechtliche Dimension der Parteiautonomie	369
a) Rechtswahlfreiheit als Ausfluß der Grundfreiheiten	369
aa) Die liberale Wirtschaftsverfassung der EG	369
bb) Rechtswahlfreiheit in der Rechtsprechung des EuGH	370
b) Versagen der Parteiautonomie im außervertraglichen Haftungsrecht	371
IV. Qualifikation	372
1. Die Qualifikation im Gefüge der Verweisungsnorm	372
2. Neutralität der Qualifikation	374
a) Neutralität gegenüber den verwendeten Anknüpfungspunkten	
sowie dem Haftungsstatut	374
aa) Keine Entscheidung über die Anknüpfungspunkte	374
bb) Keine Entscheidung über das anwendbare Sachrecht	375
b) Normgruppenbildung	376
V. Anknüpfungsmomente in der Produkthaftung	379
1. Systematische Stellung und Funktion der Anknüpfung in der	
Kollisionsnorm	379
2. Anknüpfung an die lex loci delicti auf dem gemeinschaftsrechtlichen	
Prüfstand	380
3. Zur eingeschränkte Alternativanknüpfung gem. Art. 40 Abs. 1 EGBGB	382
a) Allgemeines	382
b) Gemeinschaftsrechtliche Relevanz	384
aa) Erschwerung der Rechtsfindung	384

bb) Benachteiligung des Herstellers.....	387
4. Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Parteien	387
a) Der intertemporale Anwendungsbereich des neuen Internationalen Privatrechts.....	389
b) Behaupteter Verstoß gegen Art. 12 EGV	390
c) Ungleichbehandlung als Folge fehlender Rechtsvereinheitlichung.....	392
aa) Diskriminierung als Folge des Heimatrechts	393
bb) Diskriminierung durch personenbezogene Anknüpfungen?	396
cc) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.....	398
dd) Parallelität zur verfassungsrechtlichen Diskussion	399
(1) Exkurs: Grundgesetz und Internationales Privatrecht.....	402
(2) Gemeinschaftsrechtliche Schlußfolgerungen	404
5. Akzessorische Anknüpfung an das Vertragsstatut.....	405
VI. Der ordre public auf dem gemeinschaftsrechtlichen Prüfstand.....	406
1. Positiver ordre public im Internationalen Produkthaftungsrecht?.....	407
2. Art. 6 EGBGB im europäischen Rechtsverkehr	409
a) Einleitung.....	409
b) Wirkungsmechanismus des ordre public	411
c) Gemeinschaftsrechtliche Dimension des ordre public.....	412
aa) Gemeinschaftsrecht als Bestandteil des deutschen ordre public	412
bb) Ordre public und Durchsetzung nicht bzw. fehlerhaft umge- setzter Richtlinien	413
cc) Ordre public, gegenseitige Anerkennung und gemeinschafts- rechtliche Mindeststandards	418
3. Die Inländerschutzklausel des Art. 38 EGBGB a.F.....	421
a) Zur Wirkungsweise des Art. 38 EGBGB a.F.	422
b) Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des privilegium germanicum.....	423
c) Keine Umformung des Art. 38 EGBGB a.F. in eine Schutzklausel zugunsten aller EU-Bürger	424
Schlußbetrachtung	427
I. Wesentliche Ergebnisse der Untersuchung.....	427
II. Ausblick	437
Literaturverzeichnis	439
Sachregister	466

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Am.J.Comp.L.	The American Journal of Comparative Law
Am.Jur. 2d	American Jurisprudence, Second Edition
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
Art., Artt.	Artikel
Ass. plén.	Assemblée plénière de la Cour de Cassation
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BerDGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, Chambres civiles
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CA	Cour d'Appel
c.a.	circa
C.c.	Code civil
chr.	chronique

CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Cour de Cass.	Cour de Cassation
CMLRev.	Common Markt Law Review
Dalloz	Recueil Dalloz/Sirey
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
doctr.	doctrine
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Éd.	édition
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
Einl.	Einleitung
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen
ERPL	European Review of Private Law
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
Eur.L.Rev.	European Law Review
EuGVÜ	(EWG-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgend(e)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof
GAD	Gesetz über den Auswärtigen Dienst
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRURInt.	– (Auslands-) und Internationaler Teil

G.P.	Gazette du Palais
GTE	von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zu EUV und EGV
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
i.d.S.	in diesem Sinne
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
i.e.S.	im engeren Sinne
inf. rapides	informations rapides
insbes.	insbesondere
insow.	insoweit
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Schweizerisches Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.S.	im Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBf.	Juristische Blätter
JbJZivRWiss.	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
J.C.P.	La Semaine Juridique (Jurisclasseur Périodique)
J.C.P. éd. E	La Semaine Juridique (Jurisclasseur Périodique), Édition entreprises
J.D.I.	Journal du droit international (Clunet)
J.O.	Journal Officiel de la République Française
jurispr.	jurisprudence
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	litera
LM	Lindenmaier-Möhrig, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
Losebl.	Loseblatt
L.Q.R.	Law Quaterly Review
Ltd.	Limited company
m.a.W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch

MünchKommZPO m.w.N.	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NiemZ	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
n°	numéro
Nr.	Nummer
NTIR	Neederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht (identisch mit NILR)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Pri- vatrecht
RAnwVO	Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebietes
Rec. des Cours	Recueil des Cours de l'Academie de droit international
RefE	Referentenentwurf
rev. crit. d.i.p.	Revue critique de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesge- richtshoes (Reichsgerichtsratemarkommentar)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. int. priv.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters)
Rn.	Randnummer
RSpr.	Rechtsprechung
RTDciv.	Revue trimestrielle de droit civil
RTDcom.	Revue trimestrielle de droit commercial
RTDeur.	Revue trimestrielle de droit européen
S.	Seite
s.	siehe
ScheckG	Scheckgesetz
SchuldR	Schuldrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
s.o.	siehe oben
somm.	sommaires commentés

st. RSpr.	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
tabl.	tableaux de la jurisprudence
teilw.	teilweise
Tz.	Teilziffer
u.a.	unter anderem; unter anderen
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
wbl	Wirtschaftsblätter
WechselG	Wechselgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WVRK	Wiener Konvention über das Recht der internationalen Verträge
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglR Wiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

I. Einführung in die Problemstellung

I. Prolegomena

„Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren [...] gewährleistet ist.“ (Art. 14 EGV)

Mit dieser Zielbestimmung für die Europäische Gemeinschaft verbinden sich Erwartungen an einen Wirtschaftsraum, in dem sich der grenzüberschreitende Handel ebenso frei und ungehindert entfalten kann wie wirtschaftliche Transaktionen innerhalb eines Staates. Zu Euphorie besteht dennoch auch zwölf Jahre nach Einfügung der Vorschrift in den EG-Vertrag durch Art. 13 der Einheitlichen Europäische Akte¹ kein Anlaß. Trotz aller Bemühungen und Fortschritte im Integrationsprozeß sind die Hindernisse, die den Wirtschaftsverkehr in Europa behindern, noch immer vielfältig. Die Schwierigkeiten im Allgemeinen spiegeln sich auch im Kleinen, Speziellen wider. So wird der grenzüberschreitende Warenabsatz zwischen den Mitgliedstaaten nicht allein durch finftenreiche nationale Legislativen und Behörden behindert, die aus offenem oder versteckten Protektionismus künstlich Handelsbarrieren errichten. Bereits die von Staat zu Staat erheblich variierenden zivilrechtlichen Rahmenbedingungen können der Praxis erhebliche Probleme bereiten.

Geradezu exemplarisch für diesen Befund ist der Sektor des Produkthaftungsrechts. Trotz Erlasses der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte² bestehen in der Union neben dem vereinheitlichten Recht die unterschiedlichsten nationalen Regelungen über Art und Umfang des Schadensersatzes fort. Denn gemäß ihrem Art. 13 hindert die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, ihr bisheriges Recht weiterhin anzuwenden, solange dies nur für den Geschädigten vorteilhafter ist als der Richtlinienstandard. Zudem reduziert sich der Harmonisierungseffekt der Richtlinie durch zahlreiche Umset-

¹ BGBl. 1986 II, S. 1102 ff.

² ABl. 1985 Nr. L 210, S. 29 ff.

zungsoptionen zugunsten der Mitgliedstaaten und den beschränkten Anwendungsbereich des Sekundärrechts: Nur Ansprüche wegen Schädigungen durch Produkte, die für den privaten Gebrauch bestimmt sind, unterliegen dem vereinheitlichten Recht; für gewerbliche Waren bleibt es bei den bisherigen, je nach Mitgliedstaat anders geprägten Haftungsregimes.³

Im grenzüberschreitenden Handel potenzieren sich die Schwierigkeiten für die Beteiligten des Produkthaftungsfalles. Immerhin ist das Recht der Internationalen Zuständigkeit seit Inkrafttreten des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ)⁴ gemeinschaftsweit vereinheitlicht, so daß alle Gerichte in der Union ihre Zuständigkeit nach denselben Kriterien bestimmen. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Bestimmung des anwendbaren Rechts. Völkervertraglich geregelt wurde innerhalb der Gemeinschaft mittels des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19.6.1980 (EVÜ) lediglich das Internationale Vertragsrecht.⁵ Nur soweit der Geschädigte vertragliche Ansprüche gegen den Hersteller geltend macht, kann er daher das maßgebliche Recht überall in der Union nach denselben Kriterien ermitteln. Stützt er sich dagegen auf deliktische Tatbestände oder steht er in keiner (unmittelbaren) Vertragsbeziehung zum Hersteller,⁶ kommt es auf das Internationale Deliktsrecht des Gerichtsstaates an. Da sich die Vorschriften über die Anknüpfung von Produkthaftungsansprüchen trotz weltweit verbreiteter Verweisung auf das Recht am Ort der Begehung des Delikts (*lex loci delicti*)⁷ von Land zu Land unterscheiden, hat die Wahl des Gerichtsstandes mittelbar auch Auswirkungen auf das in der Sache anwendbare Recht. Somit kommt der Auswahl des Gerichtes, vor dem der geschädigte Kläger seine Ansprüche geltend macht, eine ganz entscheidende Bedeutung zu; die diesbezügliche Entscheidung wird durch die jeweiligen nationalen Sach- und Kollisionsrechte determiniert. Folge ist das sogenannte *forum shopping*⁸.

³ Zu den weiteren Harmonisierungsdefiziten ausführlich § 3.

⁴ BGBl. 1972 II, S. 774.

⁵ BGBl. 1986 II, S. 810. Immerhin liegt nunmehr auch ein Vorschlag für eine „Europäische Konvention über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht“ vor, abgedruckt IPRax 1999, S. 286 ff.

⁶ Ausführlich zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des EVÜ auf unmittelbare vertragliche Beziehungen der Parteien unten § 6.V.

⁷ Dazu *G. Hohloch*, Das Deliktsstatut, S. 7 ff.

⁸ Vgl. zu dem Begriff *J. Kropholler*, IPR, § 58 IV 1.

Umgekehrt kann sich ein Hersteller, der ein Produkt in mehreren Staaten vertreibt, nie sicher sein, welchem Recht mögliche Ersatzansprüche der durch seine Ware Geschädigten unterliegen. Zusätzlich ergeben sich für den Produzenten bereits aus dem grenzüberschreitenden Vertrieb der Ware Nachteile gegenüber auf demselben Markt rein national agierenden Konkurrenten. Letztere müssen sich bei einem innerstaatlichen Produkthaftungsfall ausschließlich nach den rechtlichen Standards der ihnen bekannten Rechtsordnung beurteilen lassen. Der ausländische Anbieter hingegen ist gezwungen, nicht nur mit der Geltung der von seinem Heimatrecht verschiedenen Rechtsordnung am Markt zu rechnen; das internationale Element des Haftungsfalles mag sogar dazu führen, daß er nach seinem Heimatrecht haften muß, das strengere Maßstäbe vorsieht als das für seine Wettbewerber geltende Markortrecht.

2. Spezifika des deutsch-französischen Handels

Die geschilderten Probleme lassen sich besonders prägnant am wirtschaftlich bedeutsamen deutsch-französischen Handel aufzeigen. Eine vergleichende Analyse des Sach- und Kollisionsrechts der Produkthaftung beider Länder ist deshalb besonders vielversprechend, weil sie trotz aller wirtschaftlicher und politischer Nähe im sach- und kollisionsrechtlichen Produkthaftungsrecht partiell diametral entgegengesetzte Konzeptionen verfolgen. Während im deutschen Sachrecht die Herstellerhaftung traditionell dem Deliktsrecht zugeordnet wird,⁹ geht die französische Rechtsprechung im Rahmen sogenannter Vertragsketten (*chaînes de contrats*) davon aus, daß der Geschädigte vertragsrechtlich begründete Rechtsbehelfe geltend machen könne, solange er die Ware aufgrund einer ununterbrochenen Reihe sukzessiver Kaufverträge auch nur mittelbar vom Produzenten erworben hat.¹⁰ Danach stehen ihm ausschließlich Ansprüche aus kaufvertraglicher Sachmängelgewährleistungsrecht zu, weil nach deutschem Recht als konkurrierend betrachtete deliktsrechtliche Rechtsbehelfe nach der Doktrin des *non-cumul* ausgeschlossen sind.¹¹

Diese Unterschiede werden in der Praxis durch die Produkthaftungsrichtlinie nicht beseitigt. Frankreich hat die Richtlinie erst mit zehnjähriger Verspätung 1998 durch eine Änderung des Code civil umgesetzt.¹² In

⁹ § 1.1.

¹⁰ § 2.

¹¹ Dazu § 2.1.3.

¹² Loi n° 389-389 du 19 mai 1998 relative à la responsabilité du fait des produits défectueux, J.O. v. 21.5.1998, S. 7744 ff. Abgedruckt u.a. in PHI 1998, S. 132 f.

Deutschland hingegen führt das ProdHaftG in der Rechtspraxis ein Schattendasein. Hauptursache hierfür ist, daß die Produkthaftungsrichtlinie wegen ihrer begrenzten Reichweite das unvereinlichte nationale Haftungsrecht fortbestehen läßt.¹³

Zusätzlich wirken sich die unterschiedlichen sachrechtlichen Vorschriften unmittelbar im Kollisionsrecht aus: Die deutschen Gerichte knüpfen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen¹⁴ am 1.6.1999 die Produkthaftung an den Deliktsort an.¹⁵ In Frankreich hingegen werden die Ansprüche innerhalb einer sogenannten Vertragskette (*chaîne de contrats*) anders gehandhabt. Sie beurteilen sich nach dem Recht, dem der erste Vertrag zwischen dem Hersteller und Endabnehmer unterlag.¹⁶ Die Ermittlung des danach berufenen Vertragsstatuts wird dadurch erschwert, daß Frankreich zahlreichen völkerrechtlichen Konventionen beigetreten ist, deren Anwendbarkeit auf Produkthaftungsansprüche sehr fraglich ist. Bestand zwischen den Parteien des Produkthaftungsfalles hingegen keine Vertragskette, kommt in Frankreich nicht etwa das autonome Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse zur Anwendung, sondern die Haager Produkthaftungskonvention von 1973,¹⁷ die komplizierte Regeln zur Bestimmung des anwendbaren Rechts enthält.

Die Untersuchung soll sich auf Haftungsfälle beschränken, die nach deutschem Verständnis dem Internationalen Deliktsrecht unterliegen. Hierfür spricht nicht etwa die „bessere“ Konzeption des deutschen Rechts. Maßgeblich ist vielmehr, daß das Internationale Vertragsrecht in Deutschland und Frankreich gleichermaßen durch das EVÜ bestimmt wird, der rechtsvergleichende Ertrag einer weitergehenden Analyse damit gering wäre. Zum anderen sind es gerade die grenzüberschreitenden Situationen der dem deutschen Rechtsverständnis unbekanntem Vertragskette, die durch ihre Komplexität gemeinschaftsrechtliche Kritik geradezu herausfordert. Hinzu kommt, daß auch das französische Deliktsrecht mit

¹³ Art. 13 der Richtlinie. Zu den Hintergründen der mangelhaften Harmonisierung vgl. § 3, speziell zu den Auswirkungen des Art. 13 der Richtlinie § 3.II.2.

¹⁴ BGBl. 1999 I, S. 1026 ff.

¹⁵ Siehe § 4.III.

¹⁶ Nachw. § 5.I.1.b).

¹⁷ Convention sur la loi applicable à la responsabilité du fait des produits v. 21. Oktober 1972. Von Frankreich ratifiziert durch Gesetz Nr. 77-411 v. 18. April 1977 (J.O. v. 19. April 1977), in Kraft seit dem 1.10.1977 (Dekret Nr. 77-1210 v. 10. Oktober 1977). Deutschland hat das Abkommen nicht ratifiziert.

Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie erhebliche Änderungen erfahren hat, die darzustellen lohnt. Bedingt durch die Konstruktion der chaîne de contrats kommt im übrigen auch die vorliegende Darstellung nicht ohne eine Vertiefung gerade der vertraglichen Produkthaftung des französischen Rechts aus. Dagegen vermeidet der gewählte Ausgangspunkt eine Ausgrenzung der sach- und kollisionsrechtlich unerhört komplizierten Probleme des Verhältnisses konkurrierender Ansprüche aus vertraglicher Gewährleistung mit solchen aus Delikt. Die Erörterung dieses Fragenkreises soll hier nicht unternommen werden.

3. *Einwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Gemeinschaftsrechts*

Der skizzierte sach- und kollisionsrechtliche Hintergrund provoziert Zielkonflikte mit dem Binnenmarktprinzip im Allgemeinen sowie der Warenverkehrsfreiheit des Art. 28 EGV im Besonderen. Denn daß die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung und -anwendung zugleich eine faktische Erschwerung des Handels in der Gemeinschaft bedeuten, kann nicht ernstlich geleugnet werden.

Da die mangelhafte Sachrechtsintegration nicht ohne weitere legislative Maßnahmen Brüssels behoben werden kann, richtet sich gemeinschaftsrechtliche Kritik an den unbefriedigenden Zuständen der Internationalen Produkthaftung gerade auch gegen das Internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten. Das liegt nahe, greifen die nationalen Kollisionsnormen doch ebenso wie das Gemeinschaftsrecht nur aufgrund des grenzüberschreitenden Bezuges des Produkthaftungsfalles ein. Es erscheint daher plausibel, mit den Mitteln der höherrangigen Gemeinschaftsrechtsordnung die Unzulänglichkeiten im „Zusammenspiel“ der mitgliedstaatlichen Rechte zu beheben.

Bei dieser europarechtlichen Betrachtung, die zu begutachten Anliegen dieser Untersuchung ist, lassen sich zwei große Entwicklungslinien unterscheiden: Zum einen werden unmittelbar aus dem Sekundärrecht der Produkthaftungsrichtlinie Vorgaben für die Kollisionsrechte abgeleitet. Favoriert werden – je nach Position – die Anwendung der *lex fori*, des Rechts am Ort des Inverkehrbringens des Produktes oder gar ein unmittelbarer Rückgriff auf die Richtlinie als innerstaatlich geltendes Sachrecht.¹⁸

Zum anderen wird ein auf Art. 28 EGV gestützter primärrechtlicher Ansatz vertreten, wonach die Rechtsvielfalt im Sach- und Kollisionsrecht den Binnenmarkt und die Warenverkehrsfreiheit behindere. So wird vorge-

¹⁸ Dazu § 7 der Arbeit.

schlagen, Art. 28 EGV im Sinne einer Kollisionsnorm auszulegen, die ohne Rücksicht auf die nationalen Internationalen Privatrechte die Beurteilung der Herstellerhaftung nach dem Heimatrecht des Produzenten (Herkunftslandprinzip) gebiete. Andere erweitern den geschilderten Grundsatz und verlangen, daß der Hersteller entweder seinem Herkunftsrecht oder dem am Marktort geltenden Recht unterliege, wobei im Zweifel das für ihn günstigere gelten solle (*favor offerentis*).¹⁹

Daneben wird bereits in der Anwendung eines ausländischen Rechts durch einheimische Gerichte gelegentlich eine Behinderung des Handels gesehen, die sich nur durch die prinzipielle Geltung der *lex fori* oder die Gewährung von Rechtswahlfreiheit vermeiden lasse. Zurückhaltender sind diejenigen Stimmen, die nur einzelne Anknüpfungsregeln der nationalen Kollisionsrechte (insbesondere die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit) auf ihre Gemeinschaftsrechtskonformität überprüfen wollen.²⁰

II. „Produkthaftung“ und „responsabilité du fait des produits“

Zur näheren Erläuterung des Untersuchungsgegenstandes ist es notwendig, den Begriff der Produkthaftung näher zu definieren und zu spezifizieren. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei dem hier verwendeten Wort „Produkthaftung“ um einen Systembegriff des deutschen Sachrechts handelt, der außerhalb des deutschen Rechtsraumes sowohl sach- als auch kollisionsrechtlich von geringer Aussagekraft ist.²¹ Da die vorliegende Arbeit sich jedoch primär auf der Ebene des Internationalen Privatrechts sowie des Europarechts bewegen soll, mag ein derartiger Definitionsansatz dennoch seine Berechtigung haben.

1. Produkthaftung in Deutschland

In der juristischen Fachliteratur zur „Produkthaftung“ herrscht eine verwirrende Sprachvielfalt, soweit es um die exakte Bezeichnung für die hinter den jeweils verwendeten Begriffen stehenden Haftungsfragen geht. Die Spannweite reicht dabei von der „Produzentenhaftung“²² über die

¹⁹ Ausführlich dazu § 10.

²⁰ Weiter § 11.

²¹ Zur Verwendung von Systembegriffen des nationalen Rechts im Internationalen Privatrecht als Qualifikationsproblem: G. Kegel/K. Schurig, IPR, § 7; J. Kropholler, IPR, § 12 II, § 17 I; MünchKomm/H. Sonnenberger, Einl. IPR Rn. 451.

²² Der Begriff dürfte am weitesten verbreitet sein, vgl. beispielsweise E. Deutsch, Der Zurechnungsgrund der Produzentenhaftung, VersR 1988, S. 1197 ff. sowie das Schrifttum zur Herstellerverantwortlichkeit.

„Produkt(e)haftung“²³ und die „Produktenhaftung“²⁴ bis zur „Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte“.²⁵ Was auf den ersten Blick allenfalls als sprachlicher Individualismus der Verfasser erscheinen könnte, erweist sich bei näherem Hinsehen als inhaltlicher Streit, der provokant sogar als „Glaubenskrieg“ bezeichnet wurde.²⁶ Denn während bei der „Produzenten- oder Herstellerhaftung“ die Person des Verantwortlichen und damit sein schuldhaftes Verhalten im Vordergrund steht, läßt sich der „Produkt- bzw. Produktheftung“ eine stärkere Beziehung zum schadensstiftenden Produkt selbst entnehmen, d.h. zu einer verschuldensunabhängigen Einstandspflicht für die Fehlerhaftigkeit der Ware im Sinne der amerikanischen *strict products liability*²⁷.

Für die vorliegende kollisionsrechtliche Untersuchung soll das Verständnis des Bundesgerichtshofes maßgeblich sein, der die Verantwortlichkeit des Herstellers für von seinen Produkten verursachte Schäden aus der Verschuldenshaftung der §§ 823 ff. BGB abgeleitet hat und damit zumindest im Ansatz von der „Produzentenhaftung“ ausgeht.²⁸ Nur soweit es im Rahmen der internationalprivatrechtlichen Erörterungen erforderlich ist, wird die Unterscheidung zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung näher erörtert,²⁹ zumal nicht alle Autoren mit ihrer Begrifflichkeit ein unterschiedliches Verständnis verbinden³⁰ und das deutsche Kollisi-

²³ So z.B. der Titel des Berichts von *U. Drobnig*, in: *E. v. Caemmerer* (Hrsg.), *Vorschläge und Gutachten* (1983), S. 298.

²⁴ Vgl. *B. Lindemeyer*, *Die Entwürfe des Europarats und des Europäischen Gemeinschaften*, WRP 1975, S. 420 ff. und *W. Lorenz*, *Das internationale Privatrecht der Produktheftungspflicht*, FS Wahl (1973), S. 185 ff.

²⁵ Zu diesem Streit *T. Winkelmann*, *Produkthaftung bei internationaler Unternehmenskooperation*, S. 129 ff.

²⁶ *Graf v. Westphalen*, ZIP 1986, S. 139.

²⁷ Grundlegend das Urt. *Greenman v. Yuba Power Products, Inc.*, 377 P.2d 897 (Cal. 1963). Vgl. auch 63 Am.Jur. 2d, *Products Liability*, § 517 und § 402A Restatement (Second) of Torts (1965) sowie nunmehr § 402A Restatement (Third) of Torts: *Products Liability* (1998) (dazu u.a. krit. *G. Conk*, *Is there a Design Defect in the Restatement [Third] of Torts: Products Liability*, Yale L.J. 109 [2000], S. 1087 ff.).

²⁸ Ausführlich § 1.1.

²⁹ Näher in § 7.IV.

³⁰ *U. Drobnig*, *Produktheftung* z.B. verwendet im Titel seiner Arbeit den Begriff der Produkthaftung, wechselt jedoch gleich im ersten Satz des Artikels zur „Produzentenhaftung“ über. Auch *W. Lorenz* gebraucht für seinen Beitrag: *Das internationale Privatrecht der Produktheftungspflicht*, FS Wahl (1973), S. 185 ff. einen anderen Begriff als in dem Aufsatz: *Europäische Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung*, ZHR 151 (1987), S. 1 ff.

onsrecht nach der hier vertretenen Ansicht zwischen beiden Formen der Haftung nicht differenziert.³¹ Entsprechend dem vorherrschenden Sprachgebrauch wird in der Folge dennoch der Begriff der Produkthaftung favorisiert, zumal unabhängig von der Verschuldensfrage stets ein defektes Produkt im Ausgang der Herstellerverantwortlichkeit steht.

2. *La responsabilité du fait des produits*

In Frankreich hat sich für das Phänomen der Produkthaftung unabhängig vom dogmatischen Verständnis ihrer Grundlagen allgemein der Begriff der „responsabilité du fait des produits“ eingebürgert.³² Auch das französische Gesetz zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie³³ verwendet diesen Terminus, der für diese Untersuchung demnach maßgeblich ist.

III. *Gang der Darstellung*

Den aufgeworfenen Problemen des Sach- und Kollisionsrechts im deutsch-französischen Produkthaftungsrecht entsprechend gestaltet sich der Gang der Untersuchung. In einem ersten Teil (Kapitel 1) ist unter Berücksichtigung des Einflusses der Produkthaftungsrichtlinie und ihrer jeweiligen nationalen Umsetzungen die fortdauernde Relevanz der kollisionsrechtlichen Fragestellung zu belegen. Die Unterschiede im unvereinheitlichten und harmonisierten Sachrecht der Produkthaftung Deutschlands und Frankreichs sind trotz Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie durch beide Staaten gleichwohl so groß, daß die internationalprivatrechtliche Entscheidung für die Anwendung der einen oder anderen Rechtsordnung nicht offen bleiben kann.

Als dann werden die Anknüpfungssysteme des Internationalen Produkthaftungsrechts beider Staaten unter Einbeziehungen der jeweils geltenden völkervertraglichen Regelungen ausgeführt, wobei auch hier Rolle und Auswirkungen der Produkthaftungsrichtlinie auf die bisherigen nationalen Rechte gesondert und kritisch gewürdigt wird (Kapitel 2). Auf dieser rechtsvergleichend ermittelten Basis sind anschließend die Einflußmöglichkeiten des primären Gemeinschaftsrechts auf die Grundsätze des Internationalen Produkthaftungsrechts ausführlich zu diskutieren (Kapitel 3).

³¹ Ausführlich unten § 7.IV.2.

³² Statt aller *F. Terré/P. Simler/Y. Lequette*, Droit civil. Les obligations, Nr. 944.

³³ Oben Fn. 12.

Kapitel 1

Das Sachrecht der Produkthaftung in Deutschland und Frankreich

Einführung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung der „europäischen Produkthaftung“ scheint auf den ersten Blick seit dem 29. Juli 1988 an Brisanz verloren zu haben. An diesem Tag lief die Frist für die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten aus.¹ Man könnte daher versucht sein, zumindest elf Jahre vom Vorliegen europäischen Einheitsrechts² der Produkthaftung auszugehen. Dem ist jedoch mitnichten so. Denn die Gemeinschaft hat mit der Richtlinie lediglich das Konzept einer „Mindestharmonisierung“ verfolgt und allein verbindliche rechtliche Mindeststandards in allen Mitgliedstaaten geschaffen.³ Mit dieser Vorgehensweise untrennbar verbunden ist indes auch das Fortbestehen von Unterschieden in den nationalen Sachrechten, so daß sich auch nach Erlaß harmonisierender Vorschriften regelmäßig Auswirkungen auf den Binnenmarkt ergeben, die im kleineren Maßstab denen aus den unvereinheitlichten Rechtsmaterien ähneln.⁴

¹ Vgl. Art. 19 der Richtlinie.

² Zum Begriff des Einheitsrechts, der eine inhaltlich übereinstimmende sachrechtliche Regelung in mehreren Staaten umschreibt, vgl. *J. Kropholler*, IPR, § 11 I.

³ Weitergehend zu den gemeinschaftsrechtlichen Hintergründen dieser Politik die Nachw. § 3, Fn. 18.

⁴ Allerdings stellt sich im Regelfall hier eher das Problem der sog. Inländerdiskriminierung, ausführlich dazu *R. Streinz*, Das Problem „umgekehrter Diskriminierungen“, ZLR 1990, S. 487 ff. und *C. Hammerl*, Inländerdiskriminierung; *M.-A. Reitmaier*, Inländerdiskriminierungen.

Aufgrund dieser Harmonisierungsdefizite ist das Konzept der Mindestharmonisierung im Produkthaftung kritisch zu hinterfragen.⁵ Zugleich müssen die gem. Art. 13 der Richtlinie fortbestehenden Haftungssysteme aus der Zeit vor der Rechtsvereinheitlichung dargestellt werden, um die Unterschiede, die aus der Anwendung der einen oder anderen Rechtsordnung resultieren, zu verdeutlichen. Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland existierte schon lange vor Erlaß und Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie ein ausgeklügeltes rechtliches Instrumentarium zur Behandlung von Produkthaftungsfällen. In beiden Staaten war es vornehmlich der Rechtsprechung überlassen, die zahlreicher werdenden Schadensfälle in Anbetracht des Zögerns der Legislative rechtlich aufzuarbeiten, um den Geschädigten zu schützen.⁶ Dies- und jenseits des Rheins schließlich zeigte sich früh, daß die bestehenden Gesetze zur Erfassung des neuartigen Phänomens der Herstellerhaftung kaum taugten. In der Rechtsfindung weniger frei als die anglo-amerikanischen Spruchkörper,⁷ suchten die Gerichte beider Staaten durch eine Fortentwicklung existierender Anspruchsgrundlagen der Situation Herr zu werden. Dabei standen primär zwei⁸ Lösungsalternativen, eine vertrags- und eine deliktsrechtliche, zur Auswahl.⁹

Vertragliche Produkthaftungsansprüche ließen sich zunächst aus einem selbständigen Garantievertrag zwischen Hersteller und Endverbraucher begründen.¹⁰ Zum anderen ist es denkbar, dem Vertrag zwischen Produ-

⁵ Unten § 3.

⁶ Zu den wirtschaftlichen und rechtsgeschichtlichen Hintergründen ausführlich *U. Diederichsen*, Die Haftung des Warenherstellers, S. 1 ff., 273 ff.; *K. Larenz*, Schuldrecht II/1, § 41a (S. 80 ff.) m.w.N.; *J. Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Bd. III/1 Rn. 4.026 ff. Auch in anderen Rechtskreisen mußte man sich mit dem Phänomen der Produkthaftung früh auseinandersetzen, vgl. aus der reichen Judikatur amerikanischer Gerichte das grundlegende Urteil *MacPherson v. Buick Motor Corp.*, 111 N.E. 1050 (N.Y. 1916).

⁷ Das case law-System des englischen Rechtskreises erlaubt den Gerichten eine weitgehendere Rolle bei der Entwicklung eigenständiger Rechtsinstitute zu schaffen, vgl. nur *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, § 18 m.w.N.

⁸ Die weiteren Alternativen zeigen *MünchKomm/H.-J. Mertens*, § 823 Rn. 271 und Produkthaftungshandbuch/*U. Foerste*, § 18 Rn. 6 ff jeweils m.w.N.

⁹ Vgl. zu der „Zweiteilung“ aus vertraglichem und außervertraglichem Produkthaftungsrecht *J. Kellam*, The Contract-Tort Dichotomy and a Theoretical Framework für Product Liability Law. Aus den Schwierigkeiten des Nebeneinanders vertraglicher und außervertraglicher Rechtsbehelfe folgert sie die Notwendigkeit eines übergreifenden („hybriden“) Produkthaftungskonzepts (aaO. S. 274 ff.).

¹⁰ Im deutschen Schrifttum vertrat diese Ansicht namentlich *G. Hager*, Zum Schutzbereich der Produzentenhaftung, AcP 184 (1984), S. 413 ff.

zent und Zwischenhändler Schutzwirkung zugunsten der Endabnehmer zuzuerkennen. Während die erste Vertragslösung bisher nirgends realisiert wurde, sind den zweitgenannten Weg einige wenige Länder, wenngleich mit Teils erheblichen Abweichungen auch in der theoretischen Fundierung der Ansprüche, gegangen. Namentlich das französische und ihm folgend das belgische¹¹ Recht stützen sich auf das Rechtsinstitut der *chaîne de contrats*, das sich mit den Kategorien des deutschen Schuldrechts nur schwer erfassen läßt.¹² Demgegenüber hat Österreich im Sachrecht konsequent den Weg des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte beschritten.¹³ Aufbauend auf einer von *F. Bydlinski*¹⁴ begründeten Lehre geht der Oberste Gerichtshof davon aus, daß der Vertrag zwischen Hersteller und Zwischenhändler Schutzwirkung zugunsten auch des Endverbrauchers entfalte.¹⁵ Diese Ausweitung der vertraglichen Haftung entspreche sowohl den Interessen als auch dem Willen der Parteien, da der Produzent wisse oder zumindest damit rechnen könne, daß die Ware bestimmungsgemäß an Dritte weiterveräußert werde.¹⁶

¹¹ Allg. *C. Kocks*, Grundzüge des belgischen Produkthaftungs- und Gewährleistungsrechts, PHI 1990, S. 182 ff., 183 f., zu den Einzelheiten der Haftung vgl. Produkthaftungshandbuch/*C. Kocks*, § 130 (insbes. Rn. 10 ff. zur vertraglichen Produkthaftung).

¹² Ausführlich unten § 2.

¹³ Zum Sachrecht der Produkthaftung in Österreich insbes. Produkthaftungshandbuch/*W. Posch*, § 128 Rn. 14 ff.; *W. Lorenz*, Zur Anknüpfung der Produzentenhaftung im österreichischem Recht, IPRax 1988, S. 373 ff.; *M. Wandt*, Das internationale Produkthaftungsrecht Österreichs und der Schweiz, PHI 1989, S. 3 ff.

¹⁴ Vertragliche Sorgfaltspflichten zugunsten Dritter, JBl. 1960, S. 359 ff.

¹⁵ Grundlegend OGH v. 4.2.1976, SZ 49 (1976), Nr. 14 unter expliziter Bezugnahme auf *F. Bydlinski* aaO. (Fn. 14).

¹⁶ OGH v. 4.2.1976, SZ 49 (1976), Nr. 14, S. 67.

§ 1. Die deliktische Produkthaftung in Deutschland

Auch für das deutsche Recht wurden lange Zeit vertragliche Haftungsmodelle wie in Österreich und Frankreich in Erwägung gezogen,¹ ohne sich freilich durchsetzen zu können. Vielmehr öffnete der Bundesgerichtshof in rechtsschöpferischer Tätigkeit² nach dem Vorbild der „strict products liability“ in den USA³ und im Einklang mit den meisten anderen Rechtsordnungen das Deliktsrecht für die praktischen Anforderungen der Industriegesellschaft und schuf eine erweiterte Deliktshaftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Diese Vorgehensweise hat mittlerweile die grundsätzliche Zustimmung des Schrifttums gefunden.⁴

Aufgrund der großen Bekanntheit der Haftungsgrundlagen und -folgen beschränken sich die folgenden Ausführungen auf den Kernbestand dessen, was zur Erläuterung ihrer kollisionsrechtlichen Folgeprobleme erforderlich ist.

I. Fundierung der Produkthaftung im System des Haftungsrechts

Grundlage der heutigen deliktischen Herstellerhaftung ist die bahnbrechende *Hühnerpest*-Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 26. November 1968,⁵ in der er sich auch vertieft mit den vertragsrechtlichen

¹ Vgl. insbes. *U. Diederichsen*, Die Haftung des Warenherstellers, S. 345 ff., der auf vertraglicher Basis eine eigenständige Haftung bei „Warenkäufen“ entwickelt. Zuletzt *F.-S. Evans-v. Krbek*, Nichterfüllungsregeln auch bei weiteren Verhaltens- oder Sorgfaltspflichtverletzungen?, AcP 179 (1979), S. 85 ff., 134 ff.

² Das Schrifttum qualifiziert das Vorgehen des Bundesgerichtshofes allgemein als „richterliche Rechtsfortbildung“, vgl. *U. Diederichsen*, Anm. zu BGH v. 26.11.1968, NJW 1969, S. 269; *W. Lorenz*, Einige rechtsvergleichende Bemerkungen zum gegenwärtigen Stand der Produkthaftungspflicht, RabelsZ 34 (1970), S. 14. Dazu auch die Nachw. bei *K. Larenz*, Schuldrecht II/1, § 41a (S. 85); *MünchKomm/H.-J. Mertens*, § 823 Rn. 271.

³ Einen rechtsvergleichenden Überblick über die Lage in den USA bieten insbes. *Produkthaftungshandbuch/D. Debusschere/S. Detert*, §§ 104-118 und *M. Wandt*, Internationale Produkthaftung, S. 119 ff. m.w.N.

⁴ Krit. dagegen z.B. *W. Lorenz*, Einige rechtsvergleichende Bemerkungen zum gegenwärtigen Stand der Produkthaftungspflicht, RabelsZ 34 (1970), S. 14 ff. und *H. Leßmann*, Produzentenhaftung im deutschen Recht, JuS 1978, S. 433 ff.

⁵ BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91 ff.

Konstruktionen auseinandersetzt und diese explizit verwirft.⁶ Ähnlich wie bereits das Reichsgericht in seiner *Brunnensalz*-Entscheidung⁷ sieht der BGH die Grundlage der Haftung in einer modifizierten Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. Wird durch ein mangelhaftes Produkt eines der absolut geschützten Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt und entsteht dem Geschädigten hieraus ein Schaden, so ist der Hersteller zum Schadensersatz verpflichtet. Damit handelt es sich bei der Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte heutzutage um einen Unterfall der Verantwortung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.⁸ Haftungsgrund ist ein Verstoß des Produzenten gegen die ihm von der Rechtsordnung auferlegte Anforderung, seinen Betrieb so einzurichten und zu führen, daß von den hergestellten und in den Verkehr gebrachten Produkten keine Gefahren für andere ausgehen.⁹

Hintergrund der Entwicklung waren die fortschreitende Technisierung und Industrialisierung der Produktionsprozesse.¹⁰ Da bei industrieller und arbeitsteiliger Fertigung von Waren ein unmittelbares Eigenverschulden des Produzenten im Sinne der §§ 823 Abs. 1, 276 Abs. 1 S. 1 BGB fast immer ausscheidet, weil die Herstellung in die Hände abhängig Beschäftigter gelegt wird, galt es insbesondere, den als unzureichend ausgemachten § 831 BGB auszuschalten, der die Verantwortlichkeit des Geschäftsherren für unerlaubte Handlungen seiner Verrichtungsgehilfen begründet. Die Rechtsprechung lenkte den Blick daher zunächst auf originär dem Hersteller in seiner Unternehmung obliegende Verpflichtungen und stellte fest, daß ein irgendgearteter Produktfehler regelmäßig zumindest mittelbar auf Versäumnisse des Produzenten bei der Organisation seines Betriebes und der Überwachung seiner Angestellten zurückzuführen sei.¹¹ In der Folgezeit wurde aus diesen Grundsätzen eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Herstellers entwickelt, wonach dieser grundsätzlich für

⁶ BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91, S. 93 ff. enthält ausführliche Auseinandersetzungen mit der Lösung über die Drittschadensliquidation. Auf den S. 97 ff. werden die Vorschläge von *U. Diederichsen*, *W. Lorenz* etc. verworfen.

⁷ RG v. 25.2.1915, RGZ 87, 1.

⁸ Dazu ausführlich *T. Winkelmann*, Produkthaftung, S. 42 ff.; *MünchKomm/H.-J. Mertens*, § 823 Rn. 275.

⁹ BGH v. 11.12.1979, NJW 1980, S. 1219; so auch *Produkthaftungshandbuch/U. Foerste*, § 18 Rn. 4.

¹⁰ Vgl. zu diesen Hintergründen die Nachw. in Fn. 6.

¹¹ So z.B. BGH v. 17.10.1967, NJW 1968, S. 247.

alle Schäden durch von ihm hergestellte und zurechenbar in den Verkehr gebrachte Waren verantwortlich ist.¹²

Probleme bereitet zusätzlich die Tatsache, daß § 823 Abs. 1 BGB auch in seiner Ausprägung als Verkehrssicherungspflicht ein Verschuldensersfordernis enthält. Während nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen den Verletzten auch die Nachweispflicht für dieses Tatbestandsmerkmal träge¹³, sieht die Rechtsprechung für die Produkthaftung eine Modifikation dieser Regel vor: Der Geschädigte habe keinen Einblick in die konkreten Herstellungsabläufe beim Produzenten und sei daher zur Erbringung entsprechender Nachweise praktisch nicht in der Lage.¹⁴ Zudem spreche ein Anscheinsbeweis dafür, daß bei Vorliegen eines Produktfehlers ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Herstellers vorliege.¹⁵ Aus diesen Prinzipien folgt praktisch eine Umkehrung der Beweislast, d.h. der Schuldner muß darlegen, daß ihn an dem Mangel des Produktes weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft.¹⁶ Auch diese Entlastungsmöglichkeit nimmt ihm die Rechtsprechung in der Praxis allerdings weitestgehend durch Anlegung besonders strikter Sorgfaltsmaßstäbe.

II. Einzelheiten der Haftung

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsinhaber ist derjenige, bei dem durch einen Fehler des Produktes eines der Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB beeinträchtigt wurde und dem hieraus ein Schaden entstanden ist. Die Anspruchsberechtigung ist somit unabhängig davon, ob zwischen dem Geschädigten und dem Hersteller eine vertragliche Sonderbeziehung bestand, auch sogenannte „by-stander“, d.h. Dritte können folglich gegen den Produzenten vorgehen.

¹² Damit ist in der Praxis der Hersteller eines Produktes stets zum Ersatz der verursachten Schäden verpflichtet. Eine Entlastung kommt nicht in Betracht, vgl. unten 2a).

¹³ Siehe nur *K. Larenz/C.-W. Canaris*, Schuldrecht Bd. II/2, § 75 I 2 f (S. 353).

¹⁴ BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91, 104 f.

¹⁵ Im Regelfall trifft den Hersteller ein Organisationsverschulden, weil er bei ordnungsgemäßer Gestaltung, Führung und Überwachung seines Unternehmens das Auftreten aller Umstände hätte unterbinden können und müssen, die den Produktfehler (mit-)verursacht haben. Durch die Konstruktion eines eigenen Organisationsverschuldens im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB weicht die Rechtsprechung zudem der Anwendung des § 831 BGB und seiner Entlastungsmöglichkeiten für den Prinzipal aus.

¹⁶ BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91, 104 ff.

2. Anspruchsgegner

Für den Gläubiger ist es besonders bedeutsam, sich an eine Mehrzahl möglichst zahlungskräftiger Schuldner halten zu können, um das Risiko der Insolvenz eines potentiellen Gegners zu streuen. Daher gilt es klären, welche der am Herstellungs- und nachfolgend am Vertriebsprozeß beteiligten Personen der Haftung unterliegen.

a) Herstellerhaftung

Primärer Anspruchsgegner ist der Hersteller der schadhaften Ware selbst.¹⁷ Für dessen Verantwortlichkeit hat die Rechtsprechung anhand von Fallgruppen die Voraussetzungen der Produkthaftung im wesentlichen entwickelt. Im Folgenden sollen daher kurz die Verkehrspflichten des Herstellers dargelegt werden, deren Verletzung zur Entstehung des gesetzlichen Schuldverhältnisses gem. § 823 Abs. 1 BGB führt. Die Frage, aufgrund welcher Umstände bzw. mit welchem Vorbringen der Produzent seine Haftung ausschließen kann, ist dabei im Zusammenhang mit den einzelnen Fallgruppen zu erörtern.

aa) Konstruktionsfehler

Der Produzent ist dafür verantwortlich, falls das von ihm in den Verkehr gebrachte Produkt die Sicherheitserwartungen des Verkehrs aufgrund von Entwicklungsfehlern nicht erfüllt und daher bei seinem bestimmungsgemäßen oder zumindest naheliegenden Gebrauch Schäden an Rechtsgütern anderer hervorruft.¹⁸ Konzeptionelle Fehler bei der Neuproduktion werden ihm daher grundsätzlich zur Last gelegt, wenn er bei der Entwicklung der Ware den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik außer Acht läßt.¹⁹

Zu Lasten des Produzenten wird als Kernelement der richterrechtlich entwickelten Produkthaftung hinsichtlich der schadensverursachenden Kausalität vermutet, daß typische Warenmangelfolgeschäden auf einem Fehler des Produktes beruhen.²⁰ Damit kann der Hersteller allenfalls den

¹⁷ Unstr., vgl. MünchKomm/H.-J. Mertens, § 823 Rn. 278.

¹⁸ Siehe BGH v. 7.6.1988, BGHZ 104, 323, 327.

¹⁹ Z.B. BGH v. 23.6.1952, VersR 1952, S. 357, 358; BGH v. 21.11.1989, NJW 1990, S. 908, 909.

²⁰ BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91, 104 greift zur Erreichung dieses Ergebnisses auf die Grundsätze des Anscheinsbeweises zurück. Vgl. zur Beweislastverteilung auch MünchKomm/H.-J. Mertens, § 823 Rn. 297 ff.

Rechtsgutsverletzung hervorgerufen haben. Weiterhin trifft den Hersteller entgegen dem Wortlaut des Gesetzes die Beweislast dafür, daß der Konstruktionsmangel ohne sein Verschulden eingetreten ist.²¹ Als entlastender und das Verschulden ausschließender Aspekt käme dabei zwar nach allgemeinen deliktsrechtlichen Prinzipien insbesondere der Umstand in Betracht, daß der Fehler von einem Angestellten des Herstellers verursacht wurde, für den der Hersteller gemäß der Exkulpationsvorschrift des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB nicht verantwortlich ist, falls er ihn ordnungsgemäß ausgewählt hat. Doch hat die Judikatur dazu geführt, daß der Hersteller faktisch für jegliche Form von Organisations- und Überwachungsverschulden in seinem Unternehmen unmittelbar selbst verantwortlich ist.²²

Im Ergebnis ist eine Entlastung des Produzenten damit nur noch in Ausnahmefällen möglich. Sie setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Produktentwicklung der Fehler überhaupt nicht hätte erkannt werden können.²³ Zu beachten ist, daß die Untersuchungs- und Erprobungspflichten des Produzenten mit der potentiellen Gefährlichkeit seiner Erzeugnisse steigen und dementsprechend unterschiedlich hohe Anforderungen an die Produktion, Organisation und Überwachung der Angestellten zu stellen sind.

bb) Fabrikationsfehler

Der Hersteller ist weiterhin grundsätzlich haftbar für Herstellungsfehler, die trotz an sich mangelfreier Konzeption des Erzeugnisses bei dessen Fertigung entstehen.²⁴ Da den Produzenten auch hier nach dem soeben Dargelegten grundsätzlich für quasi jeglichen Umstand aus seinem Gefahrenbereich die Verantwortung trifft,²⁵ kann er sich aus dieser Haftung nur befreien, wenn er das Vorliegen eines nie auszuschließenden „Ausreißers“ behauptet und im Bestreitensfall beweist.²⁶

²¹ Seit BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91, 104 ff.

²² BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91, 104 ff.

²³ Daher trifft den Hersteller nicht das sogenannte Entwicklungsrisiko, d.h. die Haftung für Produktmängel, die auch bei Einhaltung aller erdenklichen Sorgfalt aufgrund der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung nicht hätten erkannt werden können, vgl. MünchKomm/H.-J. Mertens, § 823 Rn. 288.

²⁴ Seit BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91, 107 f.

²⁵ Vgl. die ausführliche Begründung in BGH v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91, 104 ff.

²⁶ Allerdings ist die Ausreißerproblematik umstritten. Teilw. wird vorgetragen, gerade die Existenz eines Ausreißers in der Produktion lasse darauf schließen, daß den Hersteller ein Organisationsverschulden treffe, siehe Produkthaftungshandbuch/U. Foerste, § 24 Rn. 132 ff. m.w.N.

cc) Instruktionsfehler

Ein weiterer typisierter Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten des Herstellers wird von der Rechtsprechung für die Fallgruppe der sogenannten Instruktionsfehler angenommen.²⁷ In diesen Konstellationen resultiert der Schaden zwar nicht aus der technischen Unzulänglichkeit der Ware, doch ist dem Produzenten ein Vorwurf daraus zu machen, daß er den Verwender entweder gar nicht oder doch nur unzureichend über die Risiken des Produktes aufgeklärt hat. Eine solche Verpflichtung besteht jedenfalls dann, wenn die übliche bzw. bestimmungsgemäße Benutzung der Sache mit Gefahren für den Verbraucher verbunden ist.²⁸

Der Hersteller ist nach Ansicht der Rechtsprechung jedoch unter Umständen auch dazu verpflichtet, über all diejenigen Produktgefahren zu informieren, die aus einem zwar zweckwidrigen, jedoch naheliegenden Fehlgebrauch des Produktes resultieren.²⁹ Dagegen folgt aus dem Prinzip der Selbstverantwortung, daß aus Sicht des Produzenten fernliegender Mißbrauch des Produktes zu Lasten des Geschädigten geht.

dd) Produktbeobachtungspflichten

Selbst wenn ein zunächst ordnungsgemäß hergestelltes Produkt in den Verkehr gebracht wurde, ist der Hersteller für Schädigungen verantwortlich die sich daraus ergeben, daß die Ware nicht mehr dem Stand von Wis-

Hersteller ein Organisationsverschulden treffe, siehe Produkthaftungshandbuch/*U. Foerste*, § 24 Rn. 132 ff. m.w.N.

²⁷ Ausführlich *J. Meyer*, Instruktionshaftung. Vgl. auch den Überblick bei Produkthaftungshandbuch/*U. Foerste*, § 24 Rn. 171 ff.

²⁸ Vgl. schon BGH v. 5.11.1955, BB 1955, S. 1109 und aus der späteren Rechtsprechung BGH v. 7.10.1986, NJW 1987, S. 372 sowie zuletzt BGH v. 18.5.1999, NJW 1999, 2815.

²⁹ Zunächst BGH v. 2.7.1975, BGHZ 105, 346, 351; BGH v. 24.1.1989, BGHZ 106, 273, 283. Ausführlich dazu Produkthaftungshandbuch/*U. Foerste*, § 24 Rn. 231 ff. m.w.N. Dieser Gesichtspunkt scheint in der Entscheidung des BGH v. 18.5.1999, NJW 1999, 2815 freilich vernachlässigt worden zu sein (krit. u.a. *U. Foerste*, Anm. zu BGH v. 18.5.1999, JZ 1999, S. 947 und *S. Littbarski*, Kapriolen um die Instruktionspflichten des Herstellers, NJW 2000, 1161 ff.). Dort hatte der BGH den Hersteller eines für die gewerbliche Nutzung hergestellten und auch gewerblich genutzten Reisswolfs verurteilt, nachdem ein Nachbarskind beim unbeaufsichtigten Spielen in den Geschäftsräumen des Produkterwerbers mit der Hand in die Messerwalzen des Gerätes gekommen war und sich dabei schwer verletzte. Ein derartiger Fehlgebrauch war für den Produzenten kaum vorhersehbar.

senschaft und Technik entspricht und ihre Markteinführung zum jetzigen Zeitpunkt einen Konstruktionsfehler bedingte.³⁰

Treten im Nachhinein derartige Mängel auf und werden sie dem Hersteller bekannt oder hätte er zumindest von ihnen Kenntnis erlangen können, so hat er alles zu veranlassen, um Schadensfälle zu verhindern; er hat die Produktbenutzer zu warnen und gegebenenfalls auch Rückruffpflichten wahrzunehmen.³¹

b) Haftung des Assembler

Regelmäßig wird der Hersteller ein Produkt, das er unter seinem Namen vertreibt, nicht vollständig selbst hergestellt haben, sondern zahlreiche Bestandteile von Zulieferern beziehen. Erweist sich eines der Zulieferteile als defekt und kommt es dadurch zu einem Mangel der Gesamtsache, so trifft den Zulieferer selbständig die Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB.³²

Inwieweit bei einer derartigen Konstellation der Hersteller des Endproduktes selbst als sogenannter „Assembler“ ebenfalls verantwortlich ist, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab; aus der grundsätzlichen Verschuldensabhängigkeit der Produkthaftung ergibt sich jedoch, daß der Endhersteller nur dann für die Mängel des zugelieferten Teils einzustehen hat, wenn ihm ein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er dessen Fehler nicht erkannt hat oder wenn er die Unzuverlässigkeit des Zulieferers kannte bzw. von ihr hätte wissen müssen.³³

c) Vertriebshändlerhaftung

Neben der Produktverantwortlichkeit der unmittelbar an der Herstellung Beteiligten kommt nach dem unvereinheitlichten deutschen Recht auch die Haftung von Personen in der Vertriebskette zumindest grundsätzlich in Betracht. Aufgrund der Konzeption der Produktverantwortlichkeit als Haftung für eigenes, wenn auch vermutetes Verschulden beschränkt sich die Einstandspflicht des Vertriebshändlers allerdings auf Fälle, in denen er originär eigene Pflichten verletzt.³⁴ Daraus folgt zu-

³⁰ Z.B. BGH v. 28.9.1970, BGH VersR 1971, S. 80, 82. Vgl. dazu auch die Nachw. bei MünchKomm/H.-J. Mertens, § 823 Rn. 289; Produkthaftungshandbuch/U. Foerste, § 24 Rn. 260.

³¹ Die vom Hersteller zu treffenden Maßnahmen hängen ganz von den Umständen des Einzelfalles ab, vgl. Produkthaftungshandbuch/U. Foerste, § 24 Rn. 296.

³² Z.B. BGH v. 17.10.1967, NJW 1968, S. 247, 248.

³³ BGH v. 16.2.1972, VersR 1972, S. 559, 560.

³⁴ BGH v. 11.12.1979, NJW 1980, S. 1219. Ausführlich H. Kossmann, Der Handel im System der Produkthaftungspflicht, NJW 1984, S. 1664 ff.; B. v. Hoffmann, Produkt-

gleich, daß der Vertriebshändler grundsätzlich nicht für Fabrikations- und Konstruktionsfehler anderer einzustehen hat.³⁵ Der Händler ist demnach nur verantwortlich, wenn er durch seine Anweisungen die Fertigung des Produktes maßgeblich bestimmt hat, falls er konkrete Anhaltspunkte gehabt hätte, das Produkt vor dessen Inverkehrbringen zu untersuchen oder wenn er Produktbeobachtungspflichten verletzt hat.³⁶

In den Bereich dieser Vertriebshändlerhaftung fällt insbesondere die Verantwortlichkeit der Importeure für von ihnen eingeführte Produkte.³⁷ Damit treffen den Importeur ausländischer Produkte nach Ansicht der Rechtsprechung jedoch mehr Pflichten als andere Zwischenhändler.³⁸ Gerechtfertigt wird dies mit den speziellen Interessen des Endabnehmers im Einfuhrland, der von allen hier dargebotenen Produkten erwarte, daß sie den hiesigen Sicherheitsstandards genügen. Importierte Ware hingegen werde nicht zwangsläufig im Hinblick auf die Anforderungen im Inland hergestellt; vielmehr richte sich der ausländische Produzent häufig an den gegebenenfalls weniger strengen Verhältnissen am Produktionsort aus und konzipiere seine Ware entsprechend. Der Importeur dagegen sei für die Verbreitung des Produktes auf dem deutschen Markt verantwortlich und mit den entsprechenden Produkthanforderungen vertraut. Er könne und müsse daher die von ihm hier vertriebene Ware daraufhin überprüfen, ob sie den hiesigen Sicherheitsanforderungen genügt.³⁹ Verletze der Importeur diese Untersuchungspflicht, so verstoße er selbst gegen seine Verkehrssicherungspflichten und sei für den entstandenen Schaden verantwortlich.⁴⁰

haftung des Importeurs und Freihandel, FS Overbeck (1990), S. 773 ff.; *J. Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Bd. III/1Rn. 4.365 ff.; MünchKomm/H.-J. *Mertens*, § 823 Rn. 280 m.w.N.

³⁵ Nachw. in Fn. 34.

³⁶ Einen Überblick über diese Pflichten findet sich bei *B. v. Hoffmann*, Produkthaftung des Importeurs und Freihandel, FS Overbeck (1990), S. 771.

³⁷ Ausführlich zu der Haftung des Importeurs *M. Zoller*, Die Produkthaftung des Importeurs, S. 1 ff. und *B. v. Hoffmann*, Produkthaftung des Importeurs und Freihandel, FS Overbeck (1990), S. 769 ff.

³⁸ BGH v. 11.12.1979, NJW 1980, S. 1219 ff.; *M. Zoller*, Die Produkthaftung des Importeurs, S. 63 ff. m.w.N.

³⁹ BGH v. 11.12.1979, NJW 1980, S. 1220.

⁴⁰ Eine andere dogmatische Begründung für dieses Ergebnis bietet *J. Schmidt-Salzer*, Anmerkung zu BGH v. 11.12.1979, BB 1980, S. 445. Er sieht das Hauptargument für die Haftung des Importeurs nicht in dessen eigenem Verschulden. Haftungsgrund sei vielmehr die Zurechnung des Verschuldens des ausländischen Herstellers zu Lasten des Einführenden.

Bereits an dieser Stelle ist der Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts gegenwärtig. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist die gesteigerte Haftung des Importeurs gegenüber anderen Vertriebshändlern unter dem Blickwinkel des EGV nicht zulässig, soweit es sich um den Import von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft handelt.⁴¹ In diesem Fall bestehe zum einen die Vermutung, daß die Sicherheitsstandards im Herstellungsland den deutschen Vorstellungen entsprechen. Zum anderen sei eine Haftung des Importeurs nicht unabdingbar, um dem Anspruchsinhaber zu seinem Recht zu verhelfen, da die in Deutschland erstrittenen Urteile gegen den ausländischen Produzenten aufgrund der einheitlichen Vollstreckungsregeln des EuGVÜ in den anderen Mitgliedstaaten ohne weiteres durchgesetzt werden könnten.

3. Umfang der Haftung und ersatzfähige Schäden

Der Umfang des zu ersetzenden Schadens bestimmt sich auch bei der Produkthaftung nach den allgemeinen Schadensregelungen der §§ 249 ff. BGB sowie den speziellen deliktischen Normen in den §§ 842 ff. BGB. Damit sind grundsätzlich alle adäquat kausal durch die Rechtsgutsverletzung verursachten Körper- und Sachschäden ersatzfähig.

Allerdings bedeutet die Anwendung von § 823 Abs. 1 BGB zugleich, daß – anders als im Vertragsrecht – reine Vermögensschäden nicht ersetzt werden.⁴² Die Produkthaftung greift immer nur dann ein, wenn eines der in der Vorschrift genannten absoluten Rechte beeinträchtigt wurde und hieraus ein Schaden entstanden ist. Gem. § 847 BGB schuldet der Verantwortliche zudem Ersatz immaterieller Schäden, falls er den Anspruchsinhaber an Körper oder Gesundheit geschädigt hat.⁴³

Problematisch gestaltet sich die Ersatzfähigkeit von Schäden an dem fehlerhaften Produkt selbst, da für Mängel veräußerter Waren das kaufvertragliche Gewährleistungsrecht grundsätzlich spezielle Bestimmungen enthält; daraus folgt, daß der mangelbedingte Minderwert der Sache nicht mittels eines deliktischen Produkthaftungsanspruches geltend gemacht

⁴¹ BGH v. 11.12.1979, NJW 1980, S. 1220. Zustimmung beispielsweise *P. Mühlbert*, Privatrecht, die EG-Grundfreiheiten und der Binnenmarkt, ZHR 159 (1995), S. 24; *T. Möllers*, Doppelte Rechtsfortbildung contra legem?, EuR 1998, S. 40; *U. Gausepohl*, Freier Warenverkehr für fehlerhafte Produkte?, S. 171 f. Ausführlich zu der Problemstellung *M. Zoller*, Die Produkthaftung des Importeurs, S. 110 ff.

⁴² Vgl. nur BGH v. 14.5.1974, NJW 1974, S. 1503, 1505 und *G. Hager*, Zum Schutzbereich der Produzentenhaftung, AcP 184 (1984), S. 425 f. m.w.N.

⁴³ Zu den Voraussetzungen der Haftung aus § 847 BGB vgl. im einzelnen MünchKomm/U. Stein, § 847 Rn. 10 ff.

werden kann.⁴⁴ Allerdings hat der BGH für sogenannte „Weiterfresserschäden“ in der *Schwimmerschalter*-Entscheidung⁴⁵ judiziert, daß unter bestimmten Umständen auch Schäden am defekten Produkt selbst ersetzt werden können. Dies setzt voraus, daß ein funktionell abgrenzbarer Teil der im übrigen ordnungsgemäßen Gesamtsache schadhafte ist und daß dieser Mangel zur Beschädigung oder Zerstörung der Gesamtsache führt.⁴⁶ Zudem hat die Rechtsprechung darauf hingewiesen, daß ein Ersatz von Schäden am Produkt selbst ausgeschlossen ist, wenn der mangelbedingte Minderwert der Sache, der bereits von § 459 ff. BGB erfaßt wird, dekungsgleich mit dem gem. § 823 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Interesse an einer schadlosen Sache sei.⁴⁷ Trotz der anhaltenden Kritik aus dem Schrifttum⁴⁸ ist die Rechtsprechung bei dieser Differenzierung geblieben.

4. Verjährung

Als deliktischer Anspruch ist gem. § 852 Abs. 1 BGB auch derjenige aus Produkthaftung lediglich innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Anspruchsinhabers vom Schaden durchsetzbar.⁴⁹ Nicht maßgeblich für die Haftung ist dagegen selbst bei Existenz einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen Hersteller und Geschädigten die sechsmonatige kaufrechtliche Verjährungsfrist des § 477 Abs. 1 S. 1 BGB, da zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen echte Anspruchskonkurrenz herrscht.⁵⁰ Allenfalls in besonderen Ausnahmesituationen kann – das Bestehen eines Kaufvertrages zwischen Produzent und Geschädigtem vorausgesetzt – auch der deliktische Anspruch bereits nach der Sechsmonatsfrist des § 477 Abs. 1 BGB verjähren, falls zwischen dem vertraglich ge-

⁴⁴ Allg. Meinung, vgl. nur BGH v. 24.11.1976, BGHZ 67, 359, 364 und ausführlich MünchKomm/H.-J. Mertens, § 823 Rn. 97 ff. m.w.N.

⁴⁵ BGH v. 24.11.1976, BGHZ 67, 359, 364 ff.

⁴⁶ BGH v. 24.11.1976, BGHZ 67, 359, 364 f.

⁴⁷ BGH v. 24.11.1976, BGHZ 67, 359, 364 f.

⁴⁸ Vgl. nur die Nachw. zum umfangreichen Schrifttum bei Produkthaftungshandbuch/U. Foerste, § 21 Rn. 24 ff. und MünchKomm/H.-J. Mertens, § 823 Rn. 106 ff. Die Kritik an der Rechtsprechung speist sich daraus, daß zahlreiche Autoren die Unterscheidung zwischen Integritäts- und Äquivalenzinteresse für unpraktikabel halten und im übrigen davon ausgehen, daß der Verbraucher von Beginn an mangelbehaftetes Eigentum erlangt habe, eine nachträglich Beschädigung also nicht vorliege. Dem BGH wird zudem vorgeworfen, er hebele die Gewährleistungsregeln aus.

⁴⁹ Vgl. nur BGH v. 4.3.1971, BGHZ 55, 392, 395 und MünchKomm/H.-J. Mertens, § 823 Rn. 303.

⁵⁰ Allg. Meinung, vgl. BGH v. 4.3.1971, BGHZ 55, 392, 395 f.

schützten Äquivalenzinteresse und dem für das Deliktsrecht maßgeblichen Integritätsinteresse absolute Identität herrsche.⁵¹

5. Zulässigkeit von Haftungsfreizeichnungen.

In der Praxis sind die Hersteller bestrebt, ihre Verantwortlichkeit nach Möglichkeit auszuschließen oder zumindest zu beschränken. Entsprechende vertragliche Freizeichnungsklauseln kommen jedoch bereits aus praktischen Gründen allein in Betracht, wenn zwischen den Parteien des späteren Produkthaftungsverhältnisses schon vor der Schädigung vertragliche Beziehungen existierten. Der Versuch des Produzenten, erst im Nachhinein seine Haftung zu begrenzen, scheitert im Zweifel an der entgegengesetzten Interessenlage des Geschädigten.

Soweit die Parteien bereits vor Eintritt des Produkthaftungsfalles miteinander im vertraglichen Geschäftskontakt standen, können sie aufgrund ihrer privatautonomen Gestaltungsbefugnis zumindest grundsätzlich die Haftung des Herstellers für Schäden ausschließen, die durch Fehler seiner Produkte hervorgerufen werden. Allerdings sind derartige Ausschlußklauseln stets daraufhin zu untersuchen, ob sie allein vertragliche Ansprüche oder auch konkurrierende aus Delikt erfassen sollen. Bei der Auslegung der entsprechenden Verträge tendiert die Rechtsprechung im Interesse des Geschädigten dazu, den Ausschluß deliktischer Produkthaftungsansprüche nur anzunehmen, wenn sich der diesbezügliche Wille hinreichend deutlich aus dem Vertrag ergibt.⁵²

⁵¹ Vgl. zu einem derartigen Fall BGH v. 16.2.1993, NJW-RR 1993, S. 793 f. m.w.N. Unklar ist freilich, wie die deliktische Haftung des § 823 BGB überhaupt in Betracht kommen soll, wenn der Produktfehler lediglich dazu führt, daß das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gestört ist. Nach dem Gesagten scheidet in diesen Fällen ein Anspruch aus § 823 BGB grundsätzlich aus.

⁵² Vgl. BGH v. 24.11.1976, BGHZ 67, 359, 366 f. m.w.N. und ausführlich *J. Schmidt-Salzer*, Produkthaftung, Bd. II (Freizeichnungsklauseln).

§ 2. Die chaîne de contrats im französischen Zivilrecht

Wie bereits erwähnt geht die französische Rechtsprechung, trotz zahlreicher zwischenzeitlicher Unsicher- und Unklarheiten,¹ von einer vertraglichen Fundierung der Produkthaftung der sogenannten „chaîne de contrats“ aus.² An dieser Lösung gibt es zum Teil heftige Kritik aus der Wissenschaft,³ die allerdings bisher noch nicht zu einem Umschwung der Judikatur geführt hat.⁴ Allein die für die Praxis maßgebliche Haftung ent-

¹ So standen sich der erste und der dritte Senat der Cour de Cassation für Fälle der Subunternehmerhaftung gegenüber dem Geschäftsherrn scheinbar unversöhnlich gegenüber (vgl. z.B. die innerhalb zweier Tage ergangenen Entscheidungen der ersten Kammer, Cass. civ. prém. v. 21.6.1988 und der dritten Kammer, Cass. civ. 3^e v. 22.6.1988, J.C.P. 1988, jurispr., Nr. 21125). Erst das viel beachtete Urteil *Besse* der Vereinigten Senate der Cour de Cass. v. 12.7.1991 (u.a. J.C.P. 1991, jurispr., Nr. 21743) sorgte für eine Vereinheitlichung in der obersten Rechtsprechung.

² Seit Cour de Cass. v. 12.11.1884, Dalloz Périodique 1885, I, S. 357. Instruktiv aus der neueren Rechtsprechung Cour de Cass. v. 26.5.1992, J.C.P. 1992, tabl., Nr. 2120.

³ Begründet wird diese (vgl. nur *C. Jamin*, Une restauration de l'effet relatif du contrat, Dalloz 1991, chr., S. 257 ff.; *ders.*, La notion d'action directe, Nr. 276 ff.; *H., M. und J. Mazeaud/F. Chabas*, Leçons de droit civil, Bd. II/1, Nr. 756 ff. sowie *G. Viney/P. Jourdain* in: *J. Ghestin* [Hrsg.], Traité de droit civil, Bd. 4, Nr. 750) namentlich mit einem Verstoß der Rechtsprechung gegen das fundamentale Prinzip des aus Art. 1165 Code civil folgenden „effet relatif du contrat“ (dazu grundlegend *R. Savatier*, Le préten- du principe de l'effet relatif des contrats, RTDciv. 1934, S. 525 ff. und *H., M. und J. Mazeaud/F. Chabas*, Leçons de droit civil, Bd. II/1, Nr. 742 ff.). Danach entfaltet ein Vertrag Rechtswirkungen lediglich inter partes aber nicht erga omnes, so daß Dritte grundsätzlich aus zweiseitigen Kaufverträgen weder berechtigt noch verpflichtet werden. Im übrigen benachteilige die vertragliche Haftung den Gläubiger ungebührlich. Gegen die Cour de Cassation pointiert auch *F. Leduc*, La spécificité de la responsabilité contractuelle du fait des choses, Dalloz 1986, S. 166, der jedenfalls für die Produkthaftung des Warenherstellers eine „décontractualisation“ befürwortet. Haftungsgrund für die vertragliche wie für die Herstellerverantwortlichkeit sei in diesen Fällen die Verletzung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, so daß es einer Ableitung der Haftung aus dem spezifischen Vertragsverhältnis zwischen Produzent und Erwerber zur Pflichtenbe- gründung nicht bedürfe. Eine vertragliche „Produkthaftung“ komme somit nur in Bet- racht, falls der Verantwortliche im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten eine schadenstiftende Sache verwende (diese Situation entspräche dann der deutschen positiven Forderungsverletzung). So beispielsweise auch *P. Remy*, La „responsabilité contractuelle“: histoire d'un faux concept, RTDciv. 1997, S. 339 ff. (Nr. 22).

⁴ Erneute Unsicherheiten ergeben sich nach einem Urteil der chambre commerciale der Cour de Cass. v. 3.2.1999, Dalloz 1999, somm., S. 15.

sprechend den richterrechtlichen Grundsätzen der Vertragskette soll daher einer rechtsvergleichenden Analyse unterzogen werden. (I.) Dagegen kann der (berechtigten) Ablehnung des Standpunktes der Gerichte durch die französische Rechtswissenschaft im Rahmen einer kollisionsrechtlichen Arbeit nicht weiter nachgegangen werden.⁵

Die deliktische Produkthaftungspflicht des Herstellers gegenüber Personen außerhalb einer chaîne de contrats wird im Anschluß diskutiert (II.)

I. Ursachen der vertraglichen Produkthaftung in Frankreich

Ebenso wie in Deutschland mußte die Rechtsprechung bei der rechtlichen Bewältigung des Massenphänomens Produkthaftung mangels spezialgesetzlicher Regelungen als Ersatzgesetzgeber agieren. Dabei bot nach der bisherigen Rechtsprechung insbesondere zur deliktischen Generalklausel des Art. 1382 C.c. das außervertragliche Haftungsrecht keine Abhilfe. In dem Art. 1382 Verschulden („faute“⁶) des Ersatzpflichtigen erfordert, war für eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung nach Ansicht der Cour de Cassation kein Raum.

Auf der Suche nach Auswegen lenkte die Rechtsprechung daher ihr Augenmerk auf das Vertragsrecht und entschied, daß der Schwerpunkt der Herstellerhaftung in der Verletzung der Verkäuferpflicht zur Lieferung nicht-schadenverursachender Waren liege.⁷ Da Haftungsgrund danach die Verletzung vertraglicher Pflichten gegenüber dem Käufer ist, erschien auch eine parallele deliktische Haftung endgültig ausgeschlossen. Denn aus den lediglich inter partes begründeten Obliegenheiten des Verkäufers ließen sich keine allgemeinen, jedermann gegenüber bestehenden Verant-

⁵ Zu den dogmatischen Hintergründen der vertraglichen Produkthaftung siehe neben den Hinweisen in den folgenden Fußnoten insbes. instruktiv *P. Malaurie/L. Aynès*, Cours de droit civil, Bd. VIII, Nr. 416 (S. 261) und *C. Jamin*, La notion d'action directe, S. 20 ff. Ausführlich zur Produkthaftung im französischen Recht *C. Lem*, Die Haftung für fehlerhafte Produkte und *J. Kellam*, The Contract – Tort Dichotomy and a Theoretical Framework for Product Liability Law. Vgl. zudem *M. Wolfer*, Frankreich: Die Rechtsprechung des Kassationshofes zu Vertragsketten, PHI 1991, S. 220 ff., PHI 1992, S. 30 ff.; *A. Solente/K. Claret*, Neuere Entwicklungen im französischen Produkthaftungsrecht durch höchstrichterliche Rechtsprechung, PHI 1995, S. 96 ff. Einen rechtsvergleichenden Kurzüberblick gewähren auch *Staudinger/J. Oechsler* (1998), Einl. zum ProdHaftG Rn. 72 ff. und *Produkthaftungshandbuch/K.-H. Weber*, § 134 (Rn. 5 ff. zur vertraglichen Produkthaftung Rn. 33 ff. zu den deliktischen Ansprüchen).

⁶ Zu dem schillernden Begriff des „faute“ näher unter III.1.a).

⁷ *G. Viney*, L'action en responsabilité entre participants à une chaîne de contrats, Mélanges Holleaux (1990), S. 407; *P. Jourdain*, La nature de la responsabilité civile dans les chaînes de contrats, Dalloz 1992, chr., S. 150 (Nr. 4).

wortlichkeit im Sinne der deliktischen Generalklausel des Art. 1382 C.c. begründen.⁸ Diese und andere Erwägungen führten dazu, daß in Frankreich bei Vorliegen einer Vertragskette außervertragliche Ansprüche ausgeschlossen sind, ein Phänomen, das allgemein mit dem Begriff des „non-cumul“ umschrieben wird.⁹

Zusätzlich maßgebend für die Entscheidung Cour de Cassation war, daß die Mittel des Deliktsrechts nicht die vertraglichen Sonderregelungen aushebeln sollen.¹⁰ Zwar sind in Frankreich die schadensrechtlichen Regime für die vertragliche und die deliktische Haftung ähnlich ausgestaltet sind, so daß – anders als in Deutschland – der Ersatz von Mangelfolgeschäden¹¹ und immaterieller Beeinträchtigungen sowohl auf vertraglicher als auch auf außervertraglicher Basis gesichert ist.¹² Doch bestehen insbesondere bei Fragen der Verjährung und der Haftungsfreizeichnung erhebliche Unterschiede zwischen beiden Formen der Verantwortlichkeit.¹³

Die vertragliche Konstruktion der Produzentenhaftung unterlag zwischenzeitlich erheblichen Zweifeln. Insbesondere durch das Urteil des Kassationshofes in der Sache *Besse*¹⁴, das wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes und der Besonderheiten der rechtlichen Würdigung durch die Cour de Cassation allerdings nur Vertragsketten im Bereich der Subunternehmenschaft betraf, schien die Idee des „groupe de contrats“ zu Gunsten des Deliktsrechts prinzipiell in Frage gestellt.¹⁵ Dennoch hat die

⁸ So zumindest die Interpretation von *P. Jourdain*, La nature de la responsabilité civile dans les chaînes de contrats, *Dalloz* 1992, chr., S. 150 (Nr. 4); *F. Leduc*, La spécificité de la responsabilité contractuelle du fait des choses, *Dalloz* 1996, chr., S. 166.

⁹ Näher dazu unten III.

¹⁰ *P. Jourdain*, La nature de la responsabilité civile dans les chaînes de contrats, *Dalloz* 1992, chr., S. 150; *P. Schlechtriem*, Vertragsordnung und außervertragliche Haftung, S. 64 ff.

¹¹ Vgl. *M. Ferid/H. Sonnenberger*, Das Französische Zivilrecht, Rn. 2 G 548.

¹² Bei immateriellen Schäden („dommages morales“) ist die Ersatzfähigkeit allerdings für das Vertragsrecht bestritten, vgl. *H., M. und J. Mazeaud/F. Chabas*, Leçons de droit civil, Bd. II/1, Nr. 417 ff. m.w.N.

¹³ Eine Synopse der wichtigsten Unterschiede findet sich speziell für Vertragsketten bei *B. Teyssie*, Les groupes de contrats, Nr. 564 ff. und *F. Leduc*, La spécificité de la responsabilité contractuelle du fait des choses, *Dalloz* 1996, chr., S. 164 ff. Allgemein dazu auch *M. Ferid/H. Sonnenberger*, Das Französische Zivilrecht, Rn. 2 O 22 ff. und *H., M. und J. Mazeaud/F. Chabas*, Leçons de droit civil, Bd. II/1, Nr. 395.

¹⁴ Cour de Cass. v. 12.7.1991, u.a. J.C.P. 1991, jurispr., Nr. 21743.

¹⁵ Siehe nur *G. Viney*, À propos de l'arrêt Besse, J.C.P. 1991, doctr., Nr. 21743, S. 257; *C. Larroumet*, L'effet relatif des contrats, J.C.P. 1991, doctr., Nr. 3531, S. 314.

Rechtsprechung in der Folgezeit jedenfalls für Kaufvertragsketten ihre bisherige Lösung beibehalten.¹⁶

1. Die Gewährleistung als „*accessoire*“ der Kaufsache

Im Zentrum der rechtlichen Konstruktion des Cour de Cassation steht ein Übergang der vertraglichen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche vom Erstkäufer auf den Letzterwerber.¹⁷ Liegt eine Reihe sukzessiver Kaufverträge über eine Sache vor (eine „*chaîne de contrats*“¹⁸ bzw. ein „*groupe de contrats*“¹⁹), so werden mit jedem Kauf die bestehenden Ansprüche gegen die Vorderleute zugleich mit der Sache „weitergereicht“. Damit steht dem Letzterwerber ein unmittelbarer vertraglicher Anspruch, eine sogenannte „*action directe*“²⁰ gegen den Hersteller zu.

Die rechtliche Konstruktion dieser Übertragung ist jedoch bisher dogmatisch noch immer nicht zufriedenstellend ausgeleuchtet.²¹ Der Kassationsgerichtshof spricht lediglich davon, daß „*tous les droits et actions attachés à la chose*“ dem Letzterwerber zustünden.²² Dies bedeutet, daß der Geschädigte gegen den Hersteller diejenigen Rechte geltend machen kann, die auch dem Erstkäufer zugestanden hätten.

¹⁶ Vgl. z.B. Cour de Cass. v. 26.5.1992 (Fn. 2) und G. Viney, *Responsabilité civile*, J.C.P. 1993, doctr., Nr. 3664, S. 144 (Nr. 2) m.w.N. Gewisse Zweifel kommen nach einem Urteil der Cour de Cass. v. 3.2.1998, Dalloz 1999, somm., S. 15 zumindest für die Ansprüche wegen *non-conformité* der Kaufsache erneut auf, dazu unten II.2.a)bb).

¹⁷ Cour de Cass., Ass. plèn. v. 7.2.1986, J.C.P. 1986, jurispr., Nr. 20616.

¹⁸ Vgl. z.B. den Titel des Aufsatzes von G. Viney, *L'action en responsabilité entre participants à une chaîne de contrats*, *Mélanges Holleaux* (1990), S. 399 ff.

¹⁹ So der das Werk von B. Teyssie; allerdings handelt es sich bei dem „*groupe de contrats*“ um einen übergeordneten Begriff, der die Vertragskette mit einschließt.

²⁰ Der Begriff der „*action directe*“ ist allerdings nicht auf die Produkthaftung beschränkt, sondern beschreibt ganz allgemein Fälle der Durchgriffshaftung in Mehrpersonenverhältnissen (z.B. auch im Versicherungsrecht). Umfassend zur der Terminologie C. Jamin, *La notion d'action directe*, S. 7 ff.

²¹ Ausführlich zu den verschiedenen Theorien B. Teyssie, *Les groupes de contrats*, S. 254 ff. (Nr. 512 ff.) und G. Viney, *L'action en responsabilité entre participants à une chaîne de contrats*, *Mélanges Holleaux* (1990), S. 413 ff. Ein kurzer Überblick in deutscher Sprache auch bei A. Nordemann-Schiffel, *Deutsch-französische Produkthaftung*, S. 36. Dogmatisch unbefriedigend finden die Lösung auch die Autoren aus Fn. 3 sowie z.B. P. Klima, *Urteilsanmerkung zu Cour de Cass. v. 7.2.1986*, RIW 1987, S. 310 und C. Witz/G. Wolter, *Vertragliche oder deliktische Produkthaftung im Rahmen von „Vertragsgruppen“*, ZEuP 1993, S. 595.

²² Z.B. Cour de Cass. v. 7.2.1986, J.C.P. 1986, jurispr., Nr. 20616.

Zur theoretischen Begründung dieses zumindest für Kaufverträge²³ gefestigten Ergebnisses wird teilweise davon ausgegangen, bei jedem folgenden Kaufvertrag würden die entsprechenden Sachmängelgewährleistungs- und Schadensersatzansprüche konkludent abgetreten.²⁴ Anderer Ansicht nach sagt der Hersteller in seinem ersten Kaufvertrag stillschweigend den restlichen Gliedern der Vertragskette im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter seine Haftung zu, es handele sich um eine „stipulation pour autrui“ gemäß Art. 1121 C.c.²⁵

Mehrheitlich wird dagegen vorgetragen, die Ansprüche und Rechte aus Sachmängelrecht seien als sogenannte „accessoires“ Zubehör der Kaufsache, das gem. Art. 1615 C.c. gemeinsam mit dem Eigentum an dem Produkt übertragen werde.²⁶

Letztlich findet sich im Schrifttum die Auffassung, keiner der vorgeschlagenen dogmatischen Lösungsansätze könne befriedigen. Vielmehr sei die Entwicklung der vertraglichen Produkthaftung eine „richterliche Rechtsfortbildung extra legem“²⁷ bzw. allein aus der originären Konzeption der groupe de contrats zu erklären.²⁸

Aus den wenigen Worten der Cour de Cassation läßt sich allerdings darauf schließen, daß das Gericht der Theorie des „accessoire“ folgt.²⁹ Die

²³ Noch immer debattiert wird in Rechtsprechung und Schrifttum über Fälle der Subunternehmenschaft und der Kombination von Kauf- und Werkverträgen, d.h. in sogenannten inhomogenen Vertragsketten. Auf hiermit verbunden Schwierigkeiten kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

²⁴ So z.B. *R. Rodière*, Urteilsanmerkung zu Tribunal civil d'Aix en Provence v. 5.10.1954, J.C.P. 1955, jurispr., Nr. 8548 (unter IV).

²⁵ *J. du Garreau de la Méchenie*, La vocation de l'ayant-cause, RTDciv. 1944, S. 224 ff.

²⁶ Vgl. *G. Cornu*, Jurisprudence française, RTDciv. 1973, S. 582 ff., 583; *P. Jourdain*, La nature de la responsabilité civile dans les chaînes de contrats, Dalloz 1992, chr., S. 151; *C. Larroumet*, L'action de nature nécessairement contractuelle, J.C.P. 1988, doct., Nr. 3357; *P. Malinvaud*, Critique de la position adoptée par l'Assemblée plénière, J.C.P. 1986, jurispr., Nr. 20616, Nr. 4.

²⁷ *H. Sonnenberger*, Neue Wege der Produkthaftung im französischen Recht, FS Steindorff (1990), S. 783.

²⁸ *G. Viney*, L'action en responsabilité entre participants à une chaîne de contrats, Mélanges Holleaux (1990), S. 416 f., die den Begriff der Vertragspartei in Art. 1165 Code civil weit auslegt und Rechtsnachfolger mit in die ursprüngliche Vertragsbeziehung einbezieht.

²⁹ Vgl. die Leitentscheidungen der Cour de Cass. v. 7.2.1986, J.C.P. 1986, jurispr., Nr. 20616 und Cour de Cass. v. 21.6.1988, Bull. civ. I, Nr. 203, S. 141 und aus der instanzgerichtlichen Judikatur z.B. CA Chambéry v. 18.1.1988, Dalloz 1988, S. 380. Vgl. zu dieser dogmatischen Einstufung der action directe durch die Judikatur *G. Viney/P.*